

Bedingungen und Informationen zu den Produkten und Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

1. Entgeltinformation gemäß Zahlungskontengesetz für das GiroKonto
2. Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung (Girokonto)
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen
4. Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste
5. Bedingungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen
6. Bedingungen für die Commerzbank Visa Debitkarte
7. Bedingungen für die Commerzbank Girocard
8. Kreditkartenbedingungen der Commerzbank AG
9. Bedingungen für die Commerzbank Mastercard Debit
10. Digital Banking Bedingungen
11. Bedingungen für die Benutzung von Bankterminals
12. Bedingungen für das elektronische Postfach
13. Basisinformationen zur Kirchensteuer auf Kapitalerträge
14. Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten
15. Bedingungen für den Scheckverkehr
16. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
17. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten durch die Commerzbank AG
18. Preis- und Leistungsverzeichnis
19. Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft
20. Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene
21. SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO
22. Informationsbogen für den Einleger

23. Allgemeine Informationen zur Bank



Name des Kontoanbieters: Commerzbank AG

Kontobezeichnung: GiroKonto

Datum: 1.12.2025

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie dem Preisaushang.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung	monatlich 4,90 EUR
	jährliche Gesamtentgelte 58,80 EUR
	Bei Vermögenswerten ¹ ab 50.000 Euro im Kalendermonat 0,00 EUR
Zahlungen (ohne Karten)	
Überweisung	in EUR innerhalb der EWR-Staaten
	beleglos 0,00 EUR
	beleghaft 3,90 EUR
Gutschrift einer Überweisung	in EUR aus den EWR-Staaten 0,00 EUR
Dauerauftrag	in EUR innerhalb der EWR-Staaten 0,00 EUR
Lastschrift	in EUR aus den EWR-Staaten 0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	1,90 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	1,90 EUR
Karten und Bargeld	
Ausgabe einer Debitkarte [Commerzbank Girocard (Debitkarte mit zusätzlicher Visa-Funktion)]	pro Jahr 0,00 EUR
	ab der 2. Karte, pro Jahr 10,00 EUR

[Commerzbank Virtual Debit Card für bis zu zwei Verfügungsberechtigte] Ausgabe einer Kreditkarte [MasterCard ClassicKreditkarte] [alternativ: Visa ClassicKreditkarte] Bargeldeinzahlung Bargeldauszahlung Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	pro Jahr	0,00 EUR
	pro Jahr	39,90 EUR
	pro Jahr	39,90 EUR
	Mit der Debitkarte am Geldautomaten	0,00 EUR
	Am Schalter	3,90 EUR
		3,90 EUR
	Nutzung Commerzbank-/Cash Group ² -Geldautomaten	0,00 EUR
	Nutzung fremde Kreditinstitute/ Zahlungsdienstleister im Inland, die ein direktes Kundenentgelt erheben ³	0,00 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten/ Zahlungsdienstleistern, die kein direktes Kundenentgelt erheben ⁴	1 % Minimum 5,98 EUR
		1 % Minimum 5,98 EUR
		1,95 % Minimum 5,98 EUR
		1,95 % Minimum 5,98 EUR zzgl.
	Entgelt für Auslandseinsatz (Gilt nur außerhalb des Euro-landes, betr. nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)	1,75 %
	Ausland (EU-Länder) mit anderer Landeswährung als EUR	1 % Minimum 1,50 EUR
	Ausland (Nicht-EU-Länder) Fremdwährungen	1 % Minimum 2,50 EUR
	Bezahlen in EUR in Nicht-EU-Ländern	1 % Minimum 1,50 EUR

Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Entgelt für Auslandseinsatz (Gilt nur außerhalb des Euro-landes, betr. nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)	1,75 %
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung⁵ [Commerzbank Verfügungskredit]		11,90 % p.a.
Geduldete Kontoüberziehung⁵		14,40 % p.a.

¹ Guthaben auf Tagesgeld-, Festgeld- und Sparkonten sowie Girokonten und Vermögenswerten im Depot, die unter einer undennummer geführt werden, sind maßgeblich und werden zusammengerechnet. Negativsalden auf Girokonten bleiben unberücksichtigt. Eine Überprüfung erfolgt monatlich am letzten Bankarbeitstag mit Verweis auf die unter Textziffer A. III. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste genannte Annahmefrist. Sofern die Vermögenswerte den Mindestwert von 50.000 EUR unterschritten haben, wird der Monatspreis mit dem nächstfolgenden Kontoabschluss berechnet. Es werden ausschließlich Vermögenswerte unter einer Kundennummer bei der Marke Commerzbank berücksichtigt. Eine Zusammenfassung von Vermögenswerten über mehrere Kundennummern hinweg erfolgt daher nicht.

² Zur Cash Group gehören Commerzbank, Deutsche Bank, UniCredit Bank, Postbank und deren Tochtergesellschaften

³ Der Geldautomatenbetreiber zieht das vereinbarte Entgelt zusammen mit dem Auszahlungsbetrag ein

⁴ Gegebenenfalls kommt noch ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzu (ist vor Ort ausgewiesen)

⁵ Zinssatz betrifft Neugeschäft

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Stand: 01.10.2025. Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Eröffnung eines Commerzbank Girokontos mit Digital Banking-Zugang und Kreditkarte oder Mastercard Debit

Bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d BGB i.V.m. Art. 246b; 248 EGBGB) über die vereinbarten Vertragsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung, zum Vertragsschluss und Ihrem Widerrufsrecht geben.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank

Commerzbank AG

Kaiserstraße 16
D-60311 Frankfurt am Main

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Bettina Oriopp (Vorsitzende),
Michael Kotzbauer, Sabine Mlnarsky, Thomas Schauler,
Carsten Schmitt, Bernhard Spalt, Christiane Vorspel-Rüter

Zuständige Einheit

Die Anschrift der zuständigen Einheit wird dem Kunden mit der Annahme des Vertrages durch die Commerzbank mitgeteilt.

Zentrale

Telefon +49 (0) 69/1 36-20
E-Mail info@commerzbank.com
Internet www.commerzbank.de

Kundencenter

Telefon
für Privatkunden +49 (0) 69 5 8000 8000
für Unternehmenskunden +49 (0) 69 5 8000 9000
E-Mail directbanking@commerzbank.com
Internet www.commerzbank.de

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)
BAK Nr. 100005

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 32000

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE-114 103 514

Name und Anschrift der für die Bank handelnden Dienstleister

Kundenbetreuung

Commerz Direktservice GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg
Gesetzlich Vertretungsberechtigte des Dienstleisters: Andre Kaiser, Marc Ernesti

Versicherer bei den Commerzbank Kreditkarten mit Versicherungsleistungen

AGA International S.A.

Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim bei München
Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Vorabinformation, für dieses Vertragsverhältnis und für die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Soweit Texte in anderen Sprachen zur Verfügung stehen, dienen sie nur als Übersetzungshilfe, sofern nichts Abweichendes gesondert vereinbart ist.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages, für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Mit inländischen Kaufleuten und vergleichbaren ausländischen Kunden sowie juristischen Personen wird in Nr. 6, Absatz 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen.

Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Die Beschwerde- und alternativen Streitbeilegungsmöglichkeiten sind in Nr. 21 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

B. Informationen zum Girokonto und zu den Digital Banking-Anwendungen

Wesentliche Leistungsmerkmale des Girokontos

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder eine eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit aufweist. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Girovertrag erfasst:

- Kontoführung (nur in Euro)
- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen, auch an Geldautomaten
- Überweisungen und Überträge
- Daueraufträge
- Lastschrift
- Lastschrifteinzug (falls gesondert vereinbart)
- Scheckinkasso
- Scheckeinzahlungen
- Commerzbank Girocard (Debitkarte mit zusätzlicher Visa-Funktion)¹ (zur Nutzung von Bankingterminals sowie in Verbindung mit der Geheimzahl zum weltweiten Abheben von Bargeld an Geldautomaten und zum bargeldlosen Bezahlen im Rahmen der girocard- bzw. Visa-Funktion)
- Kreditkarte² oder Mastercard Debit³ (falls beantragt)
- Kontoauszüge
- Rechnungsabschluss jeweils zum Ende eines Kalenderquartals

Wesentliche Leistungsmerkmale des Kreditkartenvertrags oder des Vertrags für die Mastercard Debit (falls beantragt)

Die Leistungsmerkmale ergeben sich aus Ziffer 1 (Verwendungsmöglichkeiten) und zur Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 5 der Kreditkartenbedingungen. Der Inhalt und Umfang der zu einer Kreditkarte gehörenden Versicherungsleistung ergibt sich nach den Bestimmungen der Versicherungsbestätigungen. Die Leistungsmerkmale der Mastercard Debit ergeben sich aus Ziffer 1 (Verwendungsmöglichkeiten) und zur Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 10 der Bedingungen für die Mastercard Debit.

Wesentliche Leistungsmerkmale der Digital Banking-Anwendungen

Die Online Banking-Anwendungen ermöglichen dem Kunden und der Bank, Willenserklärungen über das Internet auszutauschen. Die Einzelheiten regeln die „Digital Banking Bedingungen“. Über die Online Banking-Anwendungen können folgende Bankgeschäfte getätigt werden: Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrifteinzug (falls eine Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften besteht), Kauf, Verkauf und Zeichnung⁴ von Wertpapieren.

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die Bank erwerben oder veräußern:

- a) Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden, an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- b) Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.
- c) Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der Bank zeichnen.

Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Telefon Banking-Anwendungen ermöglichen dem Kunden und der Bank, Willenserklärungen per Telefon auszutauschen. Die Einzelheiten regeln die „Digital Banking Bedingungen“. Über die Telefon Banking-Anwendungen können folgende Bankgeschäfte getätigt werden: Informationen und Aufträge.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

¹ Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Debitkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Commerzbank Girocard“ geführt.

² Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Kreditkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Commerzbank Kreditkarte“ oder „Kreditkarte“ geführt.

³ Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Debitkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Mastercard Debit“ oder „Commerzbank Mastercard Debit“ geführt.

⁴ Diese Leistungen stehen Ihnen derzeit nicht über den HBCI-Standard zur Verfügung.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Wertpapieranlage verfügt.

Preise

Die Zugangsberechtigungen für die Online Banking-Anwendungen und das Telefon Banking sind entgeltfrei. Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem beiliegenden „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Die Änderungen von Zinsen und Entgelten erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ i.V.m. Ziffer A., II., Ziffer 1 der „Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste“. Den jeweils gültigen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ kann der Kunde in den Geschäftsräumen seiner Einheit oder auf den Internetseiten der Bank unter www.commerzbank.de (unten auf der Seite unter „AGB“) einsehen. Auf Wunsch wird die Bank diese dem Kunden zusenden. Der Bank können im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geldzahlungen oder geldwerte Vorteile (z. B. Vermittlungsprovisionen) durch Dritte gewährt werden.

Soweit bei der Abrechnung von Bankdienstleistungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind diese nach § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen oder sonstige Kapitalerträge (z. B. aus Wertpapieren) erzielt werden, sind diese Beträge in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht („In- oder Ausland“) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen z.B. „Withholding Tax“ (nach US amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. Entgelte desjenigen, der die Karte zur Bezahlung oder Bargeldauszahlung akzeptiert, Ferngespräche, Porti, Internet) hat der Kunde selbst zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10 Absatz 3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ genannte Vorbehalt.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Beginn der Ausführung

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Vertrages ab Vertragsschluss.

Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Gegebenenfalls anfallende Entgelte und Zinsen werden auf dem Girokonto wie folgt gebucht:

- Kontoführungsentgelte monatlich
- Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion
- Soll- und Habenzinsen zum Rechnungsabschluss

Kontoführung des Girokontos

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girokontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldein- und Bargeldauszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z. B. Postversand, elektronisches Postfach, Bankterminal) übermittelt.

Bargeldeinzahlungen/Zahlungseingänge

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Konto gut.

Bargeldauszahlung

Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Bargeldauszahlung am Schalter oder am Geldausgabeautomaten.

Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt.

Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den „Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste“.

Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

Lastschrifteinreichungen

Besteht zwischen Kunde und Bank eine Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften, wird die Bank die vom Kunden erhaltenen Datensätze aus

Lastschrifteinreichungen an die in den Datensätzen angegebenen Kreditinstitute weiterleiten und erhaltene Beträge dem Kunden nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften auf seinem Konto gutschreiben.

Scheckinkasso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder dessen Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckinkasso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (vgl. Nr. 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

Scheckeinlösung

Auf die Bank gezogene Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet.

Schecks, die über eine Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden (vgl. Nr. 9 Absatz 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Im Übrigen gelten die „Bedingungen für den Scheckverkehr“.

Kartenzahlung mit der Commerzbank Girocard

Vom Kunden veranlasste Kartenzahlungen erfüllt die Bank durch Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung. Die Nutzung der Commerzbank Girocard ist in den „Bedingungen für die Commerzbank Girocard“ und in den „Bedingungen für die Commerzbank Visa Debitkarte“ geregelt.

Kartenzahlung mit der Commerzbank Kreditkarte oder mit der Mastercard Debit (falls beantragt)

Die Bank erfüllt eine Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des MasterCard- bzw. VISA-Verbundes an ein Vertragsunternehmen oder durch Bargeldauszahlung an den Kunden am Geldausgabeautomaten.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

- a) Kommissionsgeschäft: Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- b) Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.
- c) Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt. Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Für Zahlungsdienste gilt ergänzend die Kündigungsregelung in Ziff. A, I Nr. 3 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern. Für Zahlungsdienste gilt ergänzend die Kündigungsregelung in Ziff. A, I Nr. 3 der „Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste“.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten:

- „Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste“,
- „Bedingungen für den Scheckverkehr“,
- „Bedingungen für die Commerzbank Girocard“,
- „Bedingungen für die Commerzbank Visa Debitkarte“,
- „Bedingungen für die Benutzung von Bankterminals“,
- „Kreditkartenbedingungen der Commerzbank AG“ (falls beantragt),
- „Bedingungen für die Commerzbank Mastercard Debit“ (falls beantragt),
- „Digital Banking Bedingungen“,
- „Bedingungen für das elektronische Postfach“,
- „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“,
- „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten durch die Commerzbank AG“,
- „Preis- und Leistungsverzeichnis“

Der Kunde kann innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen, des Preis- und Leistungsverzeichnisses sowie der vorvertraglichen Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen inklusive Widerrufsbelehrung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Information zum Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, in dem er die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare oder die auf den Internetseiten gemachten Angaben an die Bank übermittelt und diese ihr zugehen.

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden – nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung des Kunden – die Annahme des Vertrages erklärt. Wenn man telefoniert, kommt ein Vertrag zustande, sobald Kunde und Bank sich über den Vertragsinhalt einig sind und den Vertrag am Telefon vereinbaren.

C. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Informationen. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass er im Fall des Widerrufs des Vertrages zu Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet ist, wenn er ausdrücklich zustimmt, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Commerzbank AG
Kaiserstraße 16, D-60311 Frankfurt am Main
Telefax: 069 98 66 06 80
E-Mail: directbanking@commerzbank.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie ein Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
5. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Zahlungsdienstleister keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
6. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

7. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere Relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
8. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - h) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrundeliegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1 geändert worden ist);

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

9. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 - c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
 - d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. zur Kommunikation
 - a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;
11. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
 - a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 - c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
 - a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
 - c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - da) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - db) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - dc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht
14. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind **die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragsklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Commerzbank AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite 1/8

(Stand: 1. Oktober 2025)

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt geringstenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- aa. das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

- bb. der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zweck oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden**(1) Haftungsgrundsätze**

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testamentes) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden**(1) Geltung deutschen Rechts**

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

II. Kontoführung**7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)****(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse**

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank
(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge
(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag - nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten
(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Land dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

IV. Preise für Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden) ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

2 International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).
3 Business Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

V. Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden**13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten****(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank**(1) Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Filiale im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Filialen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln**(1) Sicherungsübereignung**

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung**(1) Deckungsgrenze**

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten**(1) Wahlrecht der Bank**

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechtes entspricht.

VI. Kündigung**18. Kündigungsrechte des Kunden****(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht**

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank**(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist**

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredites) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

VII. Einlagensicherung
20. Schutz der Einlagen
Information über die Einlagensicherung
(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

- c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstabe a) (ii), b) (ii) und c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VIII. Beschwerdemöglichkeiten / Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Commerzbank AG

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

(Stand: gültig ab 09.10.2025)

Diese Bedingungen sowie die nachfolgend genannten Regelungen finden Anwendung, wenn der Kunde Zahlungsdienste der Bank in Anspruch nimmt. Für das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Bank gelten diese Bedingungen, die Produktverträge (z. B. Kontoeröffnung oder Kreditkartenantrag), die Produktbedingungen für einzelne Zahlungsdienste (z. B. Kreditkartenbedingungen) sowie ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die jeweiligen Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Kunde mit der Bank einen Zahlungsdiensterahmenvertrag abgeschlossen hat oder einen Zahlungsvorgang im Wege eines Einzelzahlungsvertrages beauftragt.

Die Produktverträge und die jeweils geltenden Produktbedingungen regeln, welche Zahlungsdienste der Kunde in Anspruch nehmen kann. Verfügt er nicht über ein Zahlungskonto, so kann der Kunde gleichwohl einzelne Zahlungsdienstleistungen in Anspruch nehmen. In diesen Fällen kommt ein Einzelzahlungsvertrag mit dem Kunden zustande.

A. Zahlungsdiensterahmenverträge und Einzelzahlungsverträge

Diese Regelungen gelten für alle Zahlungsdienste, die der Kunde in Anspruch nimmt.

I. Grundsätzliche Regelungen

1. Vertragssprache

Der Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Vereinbaren Kunde und Bank für den Vertragsabschluss und/oder die Kommunikation eine andere Sprache, ist die Bank berechtigt, hierfür gesonderte Entgelte zu berechnen.

2. Information über die Ausführung von Zahlungsvorgängen und bei Vertragsabschluss

a. Grundregel

Abweichend von den Regelungen in Art. 248 §§ 3, 7 und 8 des EGBGB erteilt die Bank die Informationen über die Ausführung von Zahlungsvorgängen und den Empfang von Zahlungen mit dem Kontoauszug. Die Bank stellt die Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker zum Abruf bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die Kontoauszüge auch abzurufen. Ruft der Kunde die Kontoauszüge nicht ab, wird die Bank ihm die Kontoauszüge nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen zusenden. Nutzt der Kunde Online Banking, kann er die im Kontoauszug enthaltenen Informationen auch über diese Dienstleistung abrufen.

Der Kunde kann mit der Bank auch eine andere Art der Bereitstellung der Informationen vereinbaren (z. B. Postbox, Zusendung per Post).

b. Informationspflichten gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Bank ist nicht verpflichtet, gesetzliche Angabe- und Informationspflichten gemäß § 312i Abs. 1 Nr. 1-3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie gemäß § 675 d BGB i.V. m. Artikel 248 §§ 1 bis 6, 8 und 9, 11-13 sowie 15 und 16 des Einführungsgesetzes zum BGB gegenüber Kunden zu erfüllen, die keine Verbraucher sind, und gesetzlich keine zwingende Verpflichtung zur Erfüllung der Angabepflicht gegenüber anderen Personen als Verbrauchern besteht. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Bank, im Rahmen der Geschäftsbesorgung für den Kunden die Rechnungslegungs- und Auskunftspflichten zu erfüllen.

Die in Art. 248 § 9 Nr. 1 EGBGB geforderte Unterrichtung entfällt, da die Bank die Informationspflicht nach Art. 248 § 4 EGBGB abbedungen hat.

Die Information über die Ausführung von Zahlungsvorgängen erteilt die Bank mit dem Kontoauszug. Die Bank vereinbart mit dem Kunden die Form und die Art der Übermittlung von Kontoauszügen. Ist keine Vereinbarung getroffen, wird die Bank dem Kunden mindestens einmal im Monat einen Kontoauszug übersenden.

3. Kündigungsrecht des Kunden

Abweichend von Nummer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kunde Zahlungsdiensterahmenverträge (z. B. die Führung eines Girokontos) ohne Einhaltung einer Frist nur zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Teilkündigungen einzelner Dienstleistungen innerhalb eines Zahlungsdiensterahmenvertrages sind nicht zulässig.

Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

4. Wertstellung und Verfügbarkeit von Geldbeträgen in anderer Währung als Euro

a. Verfügbarkeit ohne Zahlungskonto

Hat der Kunde kein Zahlungskonto bei der Bank, so ist die Bank abweichend von § 675t Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verpflichtet, einen in anderer Währung als Euro für den Kunden bei der Bank eingehenden Betrag unverzüglich nach Eingang bei der Bank verfügbar zu machen. Der Betrag wird dem Kunden jedoch zeitnah im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zur Verfügung gestellt.

b. Bargeldein- und Bargeldauszahlungen in einer anderen Währung als Euro

Führt die Bank für den Kunden in der Bundesrepublik Deutschland ein Konto in einer anderen Währung als Euro (Währungskonto), so sind Bargeldein- und Bargeldauszahlungen auf dieses Konto in dieser Währung oder einer anderen Währung nicht möglich.

Soweit der Kunde einen Bargelbetrag in einer anderen Währung als Euro dem Währungskonto gutgeschrieben haben möchte, ist es erforderlich, dass die Bank die Sorten vom Kunden ankauft und einen den angekauften Sorten entsprechenden Gegenwert in Euro diesem Zahlungskonto nach erneutem Währungstausch in der Währung des Zahlungskontos gutschreibt. Diese Transaktion wird entsprechend der Regelung in Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank abgewickelt.

In diesem Fall gelten die in § 675t Absatz 2 BGB bestimmten Fristen nicht, d. h., weder Gutschrift noch Wertstellung des Gegenwerts müssen unverzüglich nach Entgegennahme der Sorten erfolgen. Der Betrag wird dem Kunden jedoch zeitnah im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

II. Entgelte und deren Änderung

1. Entgelte

1.1 Entgelte für Verbraucher

Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online Banking, Postbox), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

In Ergänzung zu vorstehender Ziffer II Nummer 1.1. dieser Bedingungen und Nummer 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hinsichtlich der Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind, Folgendes vereinbart:

Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat.

Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungsvorgänge von Kunden, die nicht Verbraucher sind, bleibt es im übrigen bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Entgeltabzug vom Gutschriftsbetrag

Die Bank ist berechtigt, ein Entgelt für die Gutschrift eingehender Zahlungen zu berechnen, dieses vom eingegangenen Zahlungsbetrag abzuziehen und nur den entsprechend gekürzten Betrag gutzuschreiben. Die Bank wird den Betrag des Zahlungsvorganges und das Entgelt gesondert ausweisen. Das Entgelt ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

3. Entgelt für eine zusätzliche Unterrichtung

Soweit die Bank die in Artikel 248 §§ 1–13 und §§ 14 – 16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen auf Verlangen des Kunden

- häufiger als gesetzlich vorgeschrieben oder
- mithilfe anderer als standardmäßig mit dem Kunden vereinbarter Kommunikationsmittel

erbringt, ist die Bank berechtigt, dafür ein Entgelt zu erheben.

Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Kunden eine Information erbracht wird, die über die in Artikel 248 §§ 1–163 und §§ 14 – 16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen hinausgeht.

4. Entgeltpflichtiger

a. Grundregel

Bei Zahlungsvorgängen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Für diese Fälle muss im internationalen Zahlungsverkehr die Weisung „SHARE“ erteilt werden. Der Zahler kann auch die Weisung erteilen, alle Entgelte selbst zu zahlen. Er muss dann als Entgeltweisung „OUR“ geben. Erteilt der Zahler die Entgeltweisung „BEN“, wonach der Zahlungsempfänger alle Entgelte tragen soll, wird die Bank die Entgeltweisung in „SHARE“ umwandeln. Der Zahler trägt auch in diesem Fall die bei der Bank anfallenden Entgelte. Der Zahlungsbetrag wird ungekürzt an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet.

b. Sonderregel für Zahlungsaufträge, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist.

Die am Zahlungsvorgang beteiligten Kreditinstitute sind berechtigt, die jeweils bei ihnen anfallenden Entgelte vom Zahlungsbetrag abzuziehen. Der Zahler kann folgende Entgeltweisungen erteilen:

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

Seite 3/18

Weisung	Erläuterung
OUR	Auftraggeber trägt alle Entgelte
SHARE	Auftraggeber trägt Entgelte bei seiner Bank und Begünstigter trägt die übrigen Entgelte
BEN	Begünstigter trägt alle Entgelte

5. Wechselkurse

5.1 Allgemeine Regelung für Fremdwährungsgeschäfte bei Zahlungsdiensten

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von einer anderen Währung als Euro („Devisen“ genannt), erfordern, („Fremdwährungsgeschäfte“), legt die Bank für den An- und Verkauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, den sogenannten Geldkurs für den Verkauf (z. B. Zahlungsausgänge in Devisen von einem in Euro geführten Konto des Kunden) bzw. den sogenannten Briefkurs für den Ankauf (z. B. Zahlungseingänge in Devisen für ein in Euro geführtes Konto des Kunden) zugrunde. Der jeweilige Geld- bzw. Briefkurs für den Ver- und Ankauf von Devisen wird von der Bank zwischen 02.00 Uhr und 19.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eines jeden Geschäftstags („Abrechnungszeitraum“ genannt) fortlaufend auf der Grundlage aktueller Kurse für die jeweilige Währung im internationalen Devisenmarkt ermittelt und ist auf ihren Internetseiten (www.commerzbank.de/devisenkurse) veröffentlicht.

Der von der Bank berechnete Geld- bzw. Briefkurs für die Ausführung des Kundengeschäfts in fremder Währung ist aus der Zahlungsabrechnung ersichtlich oder der Kunde wird hierüber in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise unterrichtet.

Den An- und Verkauf von Devisen, dessen Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Ende des Abrechnungszeitraums nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs am Beginn des nächsten Abrechnungstermins ab.

5.2 Regelung für Kartengeschäfte in Fremdwährung.

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz einer Karte erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, die Abrechnung zum Devisengeldkurs. Als Devisengeldkurs gilt der von der Bank bankarbeitstäglich um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellte Kurs. Abweichend hiervon erfolgt bei Zahlungen in Fremdwährungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Umrechnung nach dem Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank zuzüglich eines prozentualen Entgeltes gemäß des für die jeweilige Karte geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Die Umrechnungskurse für Kartenzahlungen werden bankarbeitstäglich gegen 16:00 Uhr auf der Internetseite www.commerzbank.de/devisenkurse veröffentlicht.

Für die Umrechnung gilt der Kurs am der Buchung vorangegangenen Geschäftstag.

5.3 Maßgeblichkeit der Kontowährung

Erfolgt ein Zahlungsvorgang in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird der Zahlungsbetrag dem Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet oder gutgeschrieben. Die Bestimmung des Wechselkurses erfolgt nach den oben genannten Regeln.

5.4 Kursveröffentlichung; Änderung des Referenzwechselkurses

Aktuelle und historische Wechselkurse veröffentlicht die Bank auf ihren Internet-Seiten unter www.commerzbank.de/devisenkurse.

Eine Änderung der in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurse wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses erfolgt nach der obigen Regel.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

III. Geschäftstag, Bankarbeitstag, Annahmezeiten und Ausführungsfristen, SEPA-Raum

1. Geschäftstag, Bankarbeitstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Sonnabende,
- 24. und 31. Dezember,
- alle gesetzlichen Feiertage, auch wenn diese auf einen Werktag fallen,
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung oder andere Gründe) geschlossen hat und diese im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

Bankarbeitstag ist jeder Werktag außer Sonnabend, 24. und 31. Dezember.

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

Seite 4/18

2. Zugang von Zahlungsaufträgen; Annahmeschluss

Der Zugang von Zahlungsaufträgen in papierhafter Form erfolgt durch den Eingang des Auftrags bei der kontoführenden Stelle der Bank. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Zahlungsauftrag als erst am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

Geht ein Zahlungsauftrag in papierhafter Form später als 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeit der jeweiligen kontoführenden Stelle der Bank ein, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen. Die Öffnungszeiten der jeweiligen kontoführenden Stelle werden durch Aushang im Außenbereich der Filiale bekannt gemacht.

Der Zugang belegloser Zahlungsaufträge im Online Banking erfolgt durch Eingang auf dem Online-Server der Bank. Das gilt auch, wenn der Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Erfolgt der Eingang nach 17.00 Uhr eines jeden Geschäftstages, so gilt dieser Zahlungsauftrag im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

3. Ausführungsfristen

a. Grundregel

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Zahlungsaufträge in Euro		Zahlungsaufträge in anderen EWR-Währungen	
Belegloser Zahlungsauftrag	max. 1 Geschäftstag	Belegloser Zahlungsauftrag	max. 4 Geschäftstage
Beleghafter Zahlungsauftrag	max. 2 Geschäftstage	Beleghafter Zahlungsauftrag	max. 4 Geschäftstage

b. Sonderregel für Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR sowie bei Zahlungsaufträgen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

Zahlungsaufträge werden baldmöglichst bewirkt.

4. SEPA-Raum

Zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA) gehören derzeit die folgenden Staaten und Gebiete:

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen
Sonstige Staaten und Gebiete	Guernsey, Jersey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Albanien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien.

IV. Sonderregel für Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR sowie bei Zahlungsaufträgen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

Für Zahlungsvorgänge, die nicht in Euro oder einer anderen EWR-Währung beauftragt sind und/oder bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist, finden folgende gesetzliche Regelungen keine Anwendung:

- Die nach § 675f Abs. 45 Satz 2 BGB bestehende Verpflichtung, für die Erfüllung von Nebenpflichten kein Entgelt zu erheben, wird gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, abbedungen.
- Verstößt die Ausführung eines Zahlungsauftrags in dem Staat, in dessen Währung der Zahlungsvorgang beauftragt ist oder in dem der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder des Zahlers belegen ist, gegen Rechtsvorschriften, ist die Bank nicht zu einer Ausführung verpflichtet. Die Angabe von Gründen kann unterbleiben, soweit dies gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde.
- Die Bank ist berechtigt, für jeden Widerruf eines Zahlungsauftrages ein Entgelt zu erheben.
- Bestreitet der Kunde, der kein Verbraucher ist, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt wurde, so trifft ihn dafür die Nachweispflicht (§ 676 BGB).

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

V. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf Zahlungsvorgänge nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits beauftragen. Auch wenn der Kunde diese Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Ausführung des Zahlungsauftrages entstehen. Wird durch die Buchung des Betrages aus einem Zahlungsvorgang und/oder der Entgelte im Konto der eingeräumte Kreditbetrag überschritten oder führt die Buchung zu einem Debitsaldo, ohne dass ein Kredit eingeräumt wurde, so hat die Ausführung der Zahlungsvorgänge weder die Einräumung eines Kredits noch die Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits zur Folge. Vielmehr entsteht eine geduldete Kontoüberziehung, für die die Bank berechtigt ist, den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Darüber hinaus kann sie dem Kunden für die Ausführung solcher Zahlungsvorgänge ein gesondertes Entgelt in Rechnung stellen.

VI. Leistungen Dritter bzw. Änderungen im technischen/organisatorischen Bereich

1. Externe Dienstleistungen

a. Vertragstypische Einschaltung Dritter

Bei Dienstleistungen im Zahlungsverkehr werden notwendigerweise Dritte eingeschaltet, wie z. B. andere Banken für die Ausführung von Zahlungsaufträgen oder SWIFT für die Übermittlung von Nachrichten im Zahlungsverkehr. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Einschaltung dieser Personen regeln sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden, z. B. aus Nr. 3 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus § 675z BGB in Verbindung mit Ziffer VII Nr. 1.1.4, 2.1.1.4, 2.1.1.5 und 2.2.1.2 dieser Bedingungen.

b. Outsourcing

Darüber hinaus ist die Bank auch in anderen Fällen berechtigt, z. B. für die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei der Bank selbst, externe Dienstleister einzuschalten. Die Bank wird ein solches Unternehmen sorgfältig aussuchen und überwachen. Sie haftet für die Tätigkeit des Unternehmens nach § 278 BGB. Das Unternehmen ist an in der Bank geltende Anweisungen für die Erledigung des Zahlungsverkehrs gebunden und unterliegt sowohl der Weisungsbefugnis der Bank als auch deren Kontrolle (Innenrevision). Die Bank wird die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Einschaltung externer Dienstleister beachten. Die Bank wird das von ihr beauftragte Unternehmen und dessen Mitarbeiter verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren. Die Kundendaten unterliegen dem Bankgeheimnis. Darüber hinaus sind sowohl die Bank als auch das von ihr beauftragte Unternehmen einschließlich deren Mitarbeiter verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Schaltet die Bank ein solches Unternehmen ein, wird sie dies dem Kunden mindestens zwei Monate vorher mitteilen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung der Bank übermittelt.

2. Wesentliche Änderungen der technischen/organisatorischen Abwicklung

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Zusammenarbeit behält sich die Bank Änderungen im technischen bzw. organisatorischen Bereich vor, die auf einer allgemeinen, handelsüblichen Änderung der technischen Standards, der Vorgaben der Kreditwirtschaft oder der gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Regelungen beruhen. Eine darüber hinausgehende wesentliche technische bzw. organisatorische Änderung, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Kunden oder der Bank hat, teilt die Bank dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung angezeigt hat.

VII. Haftungs- und Erstattungsregeln

Bei den nachfolgenden Haftungs- und Erstattungsregeln wird zwischen Zahlungsaufträgen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen und solchen Zahlungsaufträgen unterschieden, die nicht diese Kriterien erfüllen.

1. Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

Die nachfolgenden Regeln gelten für Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen, wobei sich die Haftungsfolgen danach unterscheiden können, ob der Kunde ein Verbraucher ist oder nicht.

1.1 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.1.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Abschnitt A III Nummer 1 zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsauftrag nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

1.1.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages des Zahlungsauftrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird ein Zahlungsauftrag vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Zahlungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrages in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

Im Falle einer verspäteten Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift auf dem Zahlungskonto so vorzunehmen, als sei der Zahlungsauftrag ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn ein Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

1.1.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den vorgenannten Erstattungsregeln erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- für fehlerhafte Empfängerprüfungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

1.1.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 1.1.2 und in Nummer 1.1.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einem nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsauftrag oder einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen, haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung/Zahlungsauftrag begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

1.1.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach den Nummern 1.1.2 bis 1.1.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen,

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Der Zahlungsauftrag wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Zahlung einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank ein Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung des Zahlungsbetrages entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann wenn der Kunde den Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass

- die Anzeige an die Bank auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und
- der Kunde seine Ansprüche gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind auch ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

1.1.6 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer D 2.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer D 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2. Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Zahlungsaufträge, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

Die nachfolgenden Regeln gelten für Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie für Zahlungsaufträge, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist.

2.1 Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

2.1.1 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.1.1.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsauftrag befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Abschnitt A III Nummer 1 zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsauftrag nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.1.1.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages des Zahlungsauftrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird ein Zahlungsauftrag vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Zahlungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

Im Falle einer verspäteten Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Kunde von der Bank verlangen, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift auf dem Zahlungskonto so vorzunehmen, als sei der Zahlungsauftrag ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn ein Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister aus-

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

gelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.1.1.3 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.1.1.1 und 2.1.1.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.1.1.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsauftrags

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsauftrags bestehen abweichend von den Ansprüchen in Nummern 2.1.1.2 und in Nummer 2.1.1.3 bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung/Zahlungsauftrag begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.1.1.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen nach den Nummern 2.1.1.2 und 2.1.1.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einem nicht erfolgten, oder fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsauftrag oder einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung/Zahlungsauftrag begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.1.1.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.1.1.2 bis 2.1.1.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Der Zahlungsauftrag wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Zahlung einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 bis 4 dieses Unterpunkts berechnet die Bank ein Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätes-

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

tens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung des Zahlungsauftrages entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde den Zahlungsauftrag an die Bank über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass

- die Anzeige an die Bank auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und
- der Kunde seine Ansprüche gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

2.2 Zahlungsaufträge, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb der EWR (Drittstaaten) belegen ist

2.2.1 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.2.1.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsauftrag befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Abschnitt A III Nummer 1 zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsauftrag nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen. Wurde der Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

Bei sonstigen Schäden, die aus einem nicht autorisierten Zahlungsauftrag resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.2.1.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhaft oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

Bei einem nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsauftrag oder einer nicht autorisierten Zahlung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht.
In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat

2.2.1.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.2.1.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Der Zahlungsauftrag wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank ein Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.2.1.1 und 2.2.1.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung des Zahlungsauftrages entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

Seite 10/18

geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde den Zahlungsauftrag an die Bank über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass

- die Anzeige an die Bank auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und
- der Kunde seine Ansprüche gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

B. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden in Euro an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten ergänzend folgende Bedingungen.

1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemeines

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des SEPA-Raums bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums z. B. Schweiz) zusätzlich den BIC¹ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung der Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen,

¹ IBAN: International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)
BIC: Business Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

Seite 11/18

und

- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der kontoführenden Stelle der Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Abschnitt A III Nummer 1 vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form.

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag² nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist
- der Bank eine Begrenzung oder Nichtzulassung der Lastschrift zugegangen ist.

Verfügt der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben oder über keinen ausreichenden Kredit auf seinem Konto (fehlende Kontodeckung), so ist die Bank berechtigt, die Kontobelastung abzulehnen oder innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Belastungsbuchung deren Stornierung zu veranlassen. Teileinlösungen der Lastschrift nimmt die Bank nicht vor.

Ist die Lastschrift nicht anbringbar, stimmen also IBAN des Kunden und BIC der Bank (Kundenkennung des Zahlers) nicht mit einer Kundenkennung bei der Bank überein, wird ebenfalls eine Rückgabe der Lastschrift veranlasst. Gleiches gilt, wenn die Ausführung der SEPA-Basislastschrift

2 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember,

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Die Bank ist außerdem berechtigt, die Rückgabe der Lastschrift vorzunehmen, wenn die Lastschrift von der Bank nicht verarbeitbar ist, weil im Lastschriftdatensatz

- eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag der Bank nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu berechnen.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag innerhalb der Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Geht der Lastschriftbetrag bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Es gelten die obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung und bei einer nicht autorisierten Zahlung richten sich nach den Haftungs- und Erstattungsregeln im Abschnitt A.

C. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher ist, in Euro an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten ergänzend folgende Bedingungen.

1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2. SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des SEPA-Raums bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

und

- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ z. B. Schweiz) den BIC der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritfeinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank widerrufen werden. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Die Bank wird den Widerruf für Lastschriften beachten, soweit dieser bis zum Ende des Geschäftstages vor dem in der Lastschrift genannten Fälligkeitstag der kontoführenden Stelle der Bank zugeht. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht

3 Für die Mitgliedsstaaten siehe Ziffer A, III, 4

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form.

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats oder
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden zugegangen ist.

Verfügt der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben oder über keinen ausreichenden Kredit auf seinem Konto, so ist die Bank berechtigt, die Kontobelastung abzulehnen oder innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Belastungsbuchung deren Stornierung zu veranlassen. Teileinlösungen der Lastschrift nimmt die Bank nicht vor.

Ist die Lastschrift nicht anbringbar, stimmen also IBAN des Kunden und BIC der Bank (Kundenkennung des Zahlers) nicht mit einer Kundenkennung bei der Bank überein, wird ebenfalls eine Rückgabe der Lastschrift veranlasst. Gleiches gilt, wenn die Ausführung der SEPA-Firmenlastschrift gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Die Bank ist außerdem berechtigt, die Rückgabe der Lastschrift vorzunehmen, wenn die Lastschrift von der Bank nicht verarbeitbar ist, weil im Lastschriftdatensatz

- eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag der Bank nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Geht der Lastschriftbetrag bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank,

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Es gelten die obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung richten sich nach den obigen Haftungs- und Erstattungsregeln.

D. Zahlungen mittels Überweisungen

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten ergänzend die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zu Gunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Die Bank führt Überweisungsaufträge/Daueraufträge anhand der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennungen durch. Der Kunde hat seine Kundenkennung und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers wie folgt zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung
Inland	Euro	IBAN
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1 und 3.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking-PIN/-TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

Es gelten die obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart, kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies verein-

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

bart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzu-
erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der
Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines Widerrufs des Kunden berechnet die
Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben in der vereinbarten Art und Weise
vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vor-
handen oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften
verstoßen.

Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich
anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers auszuführen.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten
Häufigkeit.

1.7 Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den
Kunden unverzüglich unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit
möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
Das gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem
Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung
stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar
oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Über-
mittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbe-
sondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zah-
lungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen (ausgenommen SEPA-Überweisungen) und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überwei-
sungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in
Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die
Überweisungsdaten vorübergehend in ihren Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu
unterrichten. Das gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2). Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC
unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden,
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungs-
empfängers eingeht.

Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt nach den obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen.

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung autorisiert (siehe Nummer D.1.3), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer D 2.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2). Ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Seite 18/18

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Albanien	AL	Albanischer Lek	ALL
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Deutschland	DE	Euro	EUR
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Moldau	MD	Moldauischer Leu	MDL
Montenegro	MNE	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Nordmazedonien	MK	Mazedonischer Denar	MKD
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

¹ Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Bedingungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

(Stand: gültig ab 09.10.2025)

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

1.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank jederzeit online beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) möglichst innerhalb von Sekunden an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern dieser das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen.

1.2 Betragsgrenze

Entfällt.

1.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung des Abschnitts A III. Nummer 1 und Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste den für die Ausführung von online erteilten Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags des Kunden bei der Bank beginnt die Ausführungsfrist nach Abschnitt D Nummer 1.5 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste.

Der Kunde kann diesen dann nicht mehr widerrufen.

1.4 Ablehnung der Ausführung

Die Bank wird die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn die Ausführungsbedingungen nach Abschnitt D Nummer 1.6 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste nicht erfüllt sind oder wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Verfahren nicht nutzt. Die Bank wird den Kunden darüber online informieren.

Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 1.7) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 1.5 beziehungsweise Nummer 3.2 Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste vereinbarten Frist, unterrichten.

1.5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung des Abschnitts A III. Nummer 3 a. beziehungsweise Nummer 3 b. der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag möglichst innerhalb von Sekunden nach Zugang des Auftrags gemäß Abschnitt A III. Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer D Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste).

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

1.6 Information vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger den Geldbetrag nicht zur Verfügung stellen, informiert die Bank den Kunden kurzfristig.

1.7 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

1.8 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer D.1.3 Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer D 2.1 Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

1.9 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer D 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer D 1.2 Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

Bedingungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

(Stand: gültig ab 09.10.2025)

Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Albanien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien.

Bedingungen für die Commerzbank Visa Debitkarte¹

(Stand: 01.10.2025)

A. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Visa Debitkarte (im Folgenden „Karte“ genannt) kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Visa-Karten-Verbundes einsetzen:

- zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (z. B. Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Nutzungsbedingungen für die digitale Nutzung, bspw. Apple Pay oder Google Pay.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN) und Visa-Secure-Verfahren

2.1. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann diese persönliche Geheimzahl im Onlinebanking der Bank selbst festlegen.²

Die Karte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.2. Visa-Secure-Verfahren

Für die Teilnahme am Visa-Secure-Verfahren ist jeder Online-Banking-Kunde automatisch freigeschaltet. Beim Visa-Secure-Verfahren wird der Kunde aufgefordert, neben seiner Online-PIN, eine Freigabe der Transaktion mit dem für sein Digital Banking vereinbarten Autorisierungselement (z.B. Freigabe mit der photoTAN-App; Eingabe der auf dem Lesegerät angezeigten Transaktionsnummer [TAN]) zu bestätigen. Die Karte kann im Rahmen des Visa-Secure-Verfahrens nicht mehr eingesetzt werden, wenn der Kontozugang, z. B. wegen mehrfacher falscher Eingabe einer TAN, gesperrt ist. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Karte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber - insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontaktes - ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartennummer angeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann in folgenden Fällen von der Eingabe der PIN bzw. der Unterzeichnung eines Beleges abgesehen werden:

- Bei Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkentgelten an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen
- Bei der kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Karte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten.

Bei Onlinebezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. Online-PIN),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. mobiles Endgerät zur Erzeugung/zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung.

Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Nummer 7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrages zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

¹ Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Debitkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Commerzbank Girocard“ oder „Karte“ geführt.

² Sobald diese Funktion verfügbar ist.

Bedingungen für die Commerzbank Visa Debitkarte

Seite 2/4

5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN, seinem sonstigen Authentifizierungselement oder mittels Unterschrift legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze (z. B. Guthaben auf dem Girokonto) nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR (Drittstaaten) gelegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt. Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Karte nur innerhalb seiner finanziellen Nutzungsgrenze gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste zu nutzen.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1. Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2. Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre tätigen.

8.3. Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kartennummer und das personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

8.4. Schutz der Authentifizierungselemente für Onlinebezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Onlinebezahlvorgänge (siehe Nummer 3 Absatz 1, letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Onlinebezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Onlinebezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

a) Wissensselemente, wie z. B. die Online-PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb von Onlinebezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der Online-PIN im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.

b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für Onlinebezahlvorgänge (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons), und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Onlinebezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.

c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Onlinebezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für die Onlinebezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Onlinebezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Bedingungen für die Commerzbank Visa Debitkarte

8.5. Kontrollpflichten bei Onlinebezahlvorgängen

Sollten dem Karteninhaber bei Onlinebezahlvorgängen Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

8.6. Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Onlinebezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselementen fest, so ist die Bank, und zwar möglichst unter der dem Karteninhaber mitgeteilten Sperrhotline, unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Onlinebezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselementen vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Karte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

10. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

11. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

11.1. Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Onlinebezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,
 so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz 3 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums⁴, trägt der Karteninhaber den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach den Absätzen 1 und 3, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Onlinebezahlvorgänge (z. B. Online-PIN) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Onlinebezahlvorgänge (z. B. Online-PIN) einer anderen Person mitgeteilt wurde und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (5) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN oder Online-PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).
- (7) Die Haftungsbegrenzungen in den Absätzen 1, 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Bedingungen für die Commerzbank Visa Debitkarte

11.2. Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Onlinebezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselementen gegenüber der Bank oder einer Visa Kartenrepräsentanz angezeigt und die Karte gesperrt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

11.3. Ergänzende Haftungs- und Erstattungsregeln

Soweit die Haftung in den vorgenannten Bestimmungen nicht schon geregelt ist, gelten im Übrigen die in den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste geregelten Haftungs- und Erstattungsregeln des Kunden und die Haftungs- und Einwendungsausschlüsse für die Bank

12. Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Bank bleibt Eigentümerin der Karte. Die Karte ist nicht übertragbar. Sie ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Die Bank ist mit der Aushändigung einer neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, auch während der Gültigkeit einer Karte diese Karte gegen eine neue Karte auszutauschen. Dem Karteninhaber entstehen hierdurch keine Kosten.

13. Sperre und Einziehung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dieses rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor der Sperre, spätestens jedoch unverzüglich danach, über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die Karte entsperren oder durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

Bedingungen für die Commerzbank Girocard¹

Seite 1/5

Ausfertigung für die Bank

(Stand: 01.10.2020)

I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- a) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind („girocard-Terminals“).
- c) Zum Aufladen der GeldKarte² an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- a) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomaten-Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- a) Zum kontaktlosen Einsatz³ bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- b) Zum kontaktlosen Einsatz³ bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- c) Als GeldKarte² zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- d) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Karte nur innerhalb seiner finanziellen Nutzungsgrenze gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste zu nutzen.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Umrechnung erfolgt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Eigentum der Karte; Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen.

5. Sperre und Einziehung der Karte

- a) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen
 - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

¹ Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Debitkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Commerzbank Girocard“ oder „Karte“ geführt.
² Die GeldKarte-Funktion entfällt bei Girocards die ab dem 01.10.2020 ausgegeben oder ersetzt werden.
³ Der hierfür erforderliche Kartenaustausch erfolgt schrittweise ab 2018.

- b) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.
- c) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

- a) Unterschrift
Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
- b) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte
Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen sowie Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre tätigen.
- c) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten).
- d) Unterrichts- und Anzeigepflichten
 - (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank und die IBAN angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
 - (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
 - (3) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.
 - (4) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

8. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nummer II.2 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.⁴

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

9. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer II.7 autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

10. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

22/33/21 – HD0925-01 4 z.B. Vorautorisierungen von Mietwagenkautionsleistungen oder in Hotels

Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁵ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt. Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

11. Entgelte und deren Änderung

Für die Erhebung von Entgelten und deren Änderung gelten die Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste. Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

12. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

13. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der
 - Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - Aufladung der GeldKarte,so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz 2 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust, oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- (3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z.B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer 1.3 dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).
- (5) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (6) Der Absatz 3 und Absatz 4 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und
- Aufladung der GeldKarte

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

c) Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen, erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

d) Ergänzende Haftungs und Erstattungsregeln:

Soweit die Haftung in den vorgenannten Bestimmungen nicht schon geregelt ist, gelten im Übrigen die in den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste geregelten Haftungs- und Erstattungsregeln des Kunden und die Haftungs- und Einwendungsausschlüsse für die Bank.

⁵ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

- a) Verfügungsrahmen der Karte
Bargeldauszahlungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten wurde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und von einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit (entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Eingeräumte Kontoüberziehung“) abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Eingeräumte Kontoüberziehung“) in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.
- b) Fehleingabe der Geheimzahl
Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.
- c) Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen
Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.
- d) Vorauswahl an automatisierten Kassen
Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2. GeldKarte

- a) Servicebeschreibung
Die mit einem Chip ausgestattete und mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.
- b) Aufladen und Entladen der GeldKarte
Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III 1. a) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200,- Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der kartenausgebenden Bank entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.
- c) Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages
Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.
- d) Zahlungsvorgang mittels GeldKarte
Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

IV. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

- a) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.
- b) Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.

Commerzbank AG

Kreditkartenbedingungen der Commerzbank AG

(Stand: 19. April 2020)

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene „Mastercard®“- oder „Visa Card“ ist eine Kreditkarte¹, die der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard- bzw. des Visa-Verbundes

- zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen und vor Ort an automatisierten Kassen oder Online und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice) einsetzen kann.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Bedingungen für die digitale Nutzung der Karte.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten kann dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreditkarte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

- a) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Kreditkarte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt². Authentifizierungselemente sind:

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

- b) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen innerhalb der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Ziffer 7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.³

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

¹ Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Kreditkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Mastercard“, „Visa Card“, „Kreditkarte“ oder „Karte“ geführt.

² Voraussetzung ist, dass der Kreditkarteninhaber Teilnehmer am Onlinebanking der Bank ist.

³ Z.B. Vorauforderungen bei Mietwagenkautionen oder in Hotels.

Kreditkartenbedingungen der Commerzbank AG

5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN, seinem sonstigen Authentifizierungselement oder mittels Unterschrift legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, oder beim online-Einsatz unterrichtet.

6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes⁴ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt. Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens der Kreditkarte vereinbaren.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkarten-Umsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkarten-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

8. Guthaben

Der Kunde kann über Guthaben auf dem Kartenkonto durch Benutzung der Karte verfügen (oben Ziffer 1) oder indem er die Bank beauftragt, das Guthaben auf sein Referenzkonto zu übertragen. Referenzkonto ist das Konto, das der Karteninhaber für den Einzug des jeweiligen Rechnungsbetrages benannt hat. Änderungen sind der Bank in Textform oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise mitzuteilen. Die auf das Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Benutzung der Karte werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet.

9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich im Unterschriftsfeld auf der Kartenrückseite zu unterschreiben.

b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

c) Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt bzw. die Kreditkarten-Nummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Bargeldauszahlungen an Geldautomaten vorzunehmen).

d) Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Ziffer 3 a) letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

(1) Wissensselemente, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.

(2) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Kreditkartenbedingungen der Commerzbank AG

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.

(3) Seinelemente, wie z.B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.

e) Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen dem Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

f) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst unter der dem Karteninhaber mitgeteilten Sperrhotline, unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

10. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

- a) Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.
- b) Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich durch Einstellung der Kreditkartenabrechnung ins elektronische Postfach des Commerzbank Online Banking oder auf einem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet.
- c) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

11. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Währungsumrechnung erfolgt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

12. Entgelte

Für die Erhebung von Entgelten und deren Änderung gelten die Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste. Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

13. Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- a) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
 - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

- b) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

Kreditkartenbedingungen der Commerzbank AG

14. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Kreditkarte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form
 - der Bargeldauszahlung oder
 - der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen,so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz 2 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust, oder den Diebstahl der Kreditkarte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselemente für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Passwort) auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - er die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselemente für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Passwort) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- (3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen.
- (4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1) und (2) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (5) Abweichend von den Absätzen (1) und (2) ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.
Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z.B. PIN oder Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).
- (6) Die Absätze (3) bis (5) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

c) Ergänzende Haftungs- und Erstattungsregeln

Soweit die Haftung in den vorgenannten Bestimmungen nicht schon geregelt ist, gelten im Übrigen die in den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste geregelten Haftungs- und Erstattungsregeln des Kunden und die Haftungs- und Einwendungsausschlüsse für die Bank.

15. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kreditkarten-Vertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

16. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkarten-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Monats kündigen.

17. Kündigungsrecht der Bank

- a) Die Bank kann den Kreditkarten-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkarten-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Kreditkartenbedingungen der Commerzbank AG

Seite 5/5

- b) Die Bank kann den Kreditkarten-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkarten-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkarten-Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkarten-Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

19. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkarten-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

Commerzbank AG

Bedingungen für die Commerzbank Mastercard Debit¹

Stand: 19. April 2020

I. Geltungsbereich

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Commerzbank Mastercard Debit (im Folgenden „Karte“ genannt) ist eine Debitkarte die der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes

- zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen und vor Ort an automatisierten Kassen oder Online und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung für Bargeldauszahlungen an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice)

einsetzen kann.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (z.B. Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Bedingungen für die digitale Nutzung der Karte.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Karte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit dem Karteninhaberservice, in Verbindung setzen.

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das bei der Beantragung der Karte vereinbarte Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für Bargeldauszahlungen an Geldautomaten und die Nutzung von automatisierten Kassen elektronisch sperren.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber ist verpflichtet die Karte nur innerhalb der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste zu nutzen.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Umrechnung erfolgt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Eigentum und Gültigkeit

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den geprägten angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Girokontovertrages oder Löschung Bankvollmacht), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Kartenlaufzeit diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

5. Sperre und Einziehung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und ihren Einzug (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

¹ Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Debitkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Commerzbank Mastercard Debit“ oder „Karte“ geführt.

Bedingungen für die Commerzbank Mastercard Debit

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

b) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre tätigen.

c) Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Karten-Nummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Bargeldauszahlungen an Geldautomaten vorzunehmen).

d) Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Ziffer 7 a letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (1) Wissenselemente, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden ,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (2) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.
- (3) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

e) Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen dem Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

f) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst unter der dem Karteninhaber mitgeteilten Sperrhotline, unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Bedingungen für die Commerzbank Mastercard Debit

- (4) Der Kunde hat die Umsätze der Karte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen zu erheben.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde/Karteninhaber der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift – möglichst schriftlich – mitteilt. Ebenso muss er das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

- a) Bei Nutzung der Debitkarte ist entweder
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Debitkarten-Nummer angeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Kreditkarte mit Kontaktlosfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind:

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

- b) Mit dem Einsatz der Debitkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

8. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. II Nummer 2.) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.²

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

9. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN, seinem sonstigen Authentifizierungselement oder mittels Unterschrift legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz unterrichtet.

10. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR

² z. B. Vorautorisierungen von Mietwagenkautionsleistungen oder in Hotels.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Bedingungen für die Commerzbank Mastercard Debit

(Drittstaaten) belegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt. Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

11. Zahlungsverpflichtung des Kunden

- a) Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Karte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.
- b) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

12. Entgelte und deren Änderung

Für die Erhebung von Entgelten und deren Änderung gelten die Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste. Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

13. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Debitkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Debitkarte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form
 - der Bargeldauszahlungen oder
 - der Verwendung der Debitkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen,so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz (2) nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust, oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Passwort) auf der Debitkarte vermerkt oder zusammen mit der Debitkarte verwahrt war,
 - die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.
- (4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1) und (2) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (5) Abweichend von den Absätzen (1) und (2) ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.

Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z.B. PIN oder Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).
- (6) Die Absätze (3) bis (4) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Bargeldauszahlungen oder
- der Verwendung der Debitkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

c) Ergänzende Haftungs- und Erstattungsregeln

Soweit die Haftung in den vorgenannten Bestimmungen nicht schon geregelt ist, gelten im Übrigen die in den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste geregelten Haftungs- und Erstattungsregeln des Kunden und die Haftungs- und Einwendungsausschlüsse für die Bank.

Digital Banking Bedingungen

(Stand: 01.06.2024)

Seite 1/3

Ausfertigung für den Kunden

1. Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking und Telefon Banking (beides zusammen „Digital Banking“) in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Für die Abwicklung gelten die Bedingungen für die jeweiligen Bankgeschäfte (z. B. Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte nebst den Ausführungsgrundsätzen). Zudem können sie Informationen der Bank mittels Digital Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden die Änderung ihrer Geschäftsbedingungen auf elektronischem Weg anzuzeigen und zum Abruf bereitzustellen. Wegen des Wirksamwerdens der Änderungen verbleibt es bei der Regelung in Nummer 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den mit dem Kunden vereinbarten abweichenden Regelungen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des Digital Banking gelten die Standardlimite oder die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitte für das Digital Banking.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Digital Banking

- (1) Der Teilnehmer kann das Digital Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechnete Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers prüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummern 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen)
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN])
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN]) oder,
 - Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und / oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online Banking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn
 - er seine individuelle Teilnehmernummer (z. B. Kontonummer, Anmelde-name) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 10.1 und 11 dieser Bedingungen) vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Abs. 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Abs. 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

- 4.1. Auftragserteilung
Der Teilnehmer muss einen Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags.
- 4.2. Meldung nach AWW
Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.
- 4.3. Widerruf von Aufträgen
Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte nebst den Ausführungsgrundsätzen). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Bankings erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt nach den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung oder Wertpapierauftrag) geltenden Regelungen.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1. dieser Bedingungen).
 - Die Berechnung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online Banking Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Digital Banking Verfügungsmitte oder das Standardmitte ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.

- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird dem Teilnehmer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Dies gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Führt die Bank den Auftrag aus, obwohl keine Kontodeckung vorhanden ist, entsteht eine geduldete Kontoüberziehung, für die ein vereinbarter Zins zu zahlen ist.

6. Telefon Banking

- Der Teilnehmer erhält Zugang zum Telefon Banking, wenn
- dieser sich unter der ihm mitgeteilten Rufnummer für das Telefon Banking durch Eingabe von Teilnehmernummer und PIN über die Telefontastatur oder mittels photoTAN-App authentifiziert hat. Alternativ kann der Zugang durch einen Anruf des Kunden über die Commerzbank Banking App erfolgen.
 - die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
 - keine Sperre des Zugangs vorliegt.
- Nach Gewährung des Zugangs zum Telefon Banking kann der Teilnehmer Informationen erfragen oder Bankgeschäfte vereinbaren. Der Teilnehmer erteilt seine Zustimmung und autorisiert eine Vereinbarung im Rahmen des Telefon Bankings durch mündliche Bestätigung oder Bestätigung per photoTAN-App

7. Information des Kunden über Digital Banking Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Digital Banking getätigten Verfügungen im Zahlungsverkehr oder bei Wertpapiergeschäften auf dem für Konto- und Depotinformationen vereinbarten Weg und gemäß den für den Auftrag geltenden Bedingungen.

8. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

8.1. Schutz der Authentifizierungselemente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Digital Banking Verfahren missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:
 - (a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden
 - nicht außerhalb des Digital Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselementes (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Digital Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
 - (b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät sind vor Missbrauch zu schützen. Dabei
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Digital Banking (z. B. Commerzbank-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Digital Banking (z. B. Commerzbank-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Digital Bankings mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Digital Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Teilnehmers aktivieren.
 - (c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Digital Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Digital Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Digital Banking das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.
- (3) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 und 2 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm aus gewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 dieser Bedingungen).
- (4) Die App der Bank oder das Lesegerät zur Entschlüsselung der TAN-Grafik ist direkt von der Bank oder von einem von der Bank dem Kunden benannten Anbieter zu beziehen.
- (5) Sofern PIN und die Teilnehmernummer vom Telefon des Teilnehmers automatisch gespeichert werden (z. B. Wahlwiederholungsfunktion des Telefons), sind, soweit technisch möglich, die gespeicherten Ziffernfolgen zu löschen oder zu überschreiben.

8.2. Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Digital Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

8.3. Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

9. Ein- und Ausfuhr von Software im Ausland

In Ländern, in denen Nutzungs- oder Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für Verschlüsselungstechniken bestehen, darf eine von der Bank zur Verfügung gestellte Software nicht verwendet werden.

10. Anzeige und Unterrichtungspflichten

10.1. Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

10.2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

11. Nutzungssperre

11.1. Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 10.1 dieser Bedingungen,

- den Digital Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument zur Nutzung des Digital Banking.

11.2. Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Digital Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Digital Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungselements des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre schriftlich, in Textform (z. B. mittels, Telefax oder E-Mail) oder telefonisch unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

11.3. Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

11.4. Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements sowie des Digital Banking-Zugang mittels PIN und TAN

Digital Banking Bedingungen

Seite 3/3

Ausfertigung für den Kunden

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird. Eine Freischaltung der Chipkarte durch die Bank ist nicht möglich.
- (2) Wenn der Kontrollwert zur Freigabe der HBCI-Signatur dreimal falsch eingegeben wird, kommt es zur Sperrung der übermittelten Signatur. Der Teilnehmer muss eine neue elektronische Signatur erstellen und diese erneut an die Bank übermitteln.
- (3) Die dreimalige Falscheingabe des PIN führt zu einer Sperre des Digital Banking-Zugangs.
- (4) Das im Absatz 1 genannte Besitzelement kann dann nicht mehr für das Digital Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Digital Banking wiederherzustellen.
- 11.5. Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst
Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

12. Haftung¹

- 12.1. Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Digital Banking Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags
Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich vorrangig nach Nummer 12.2 und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste, Sonderbedingungen Wertpapiergeschäfte nebst den Ausführungsgrundsätzen).
- 12.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente
12.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige
(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach dem Absatz 1 verpflichtet, wenn
 - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 8.1 Absatz 2
- Nummer 8.1 Absatz 4
- Nummer 8.1 Absatz 6
- Nummer 8.3 oder
- Nummer 10.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Standardlimit oder das mit dem Kunden vereinbarte Digital Banking-Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf diese Limite.
- (6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz (1) und (3) verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 10.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 gelten nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
 - Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro in Absatz (1) und (3) hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkungen in Absatz (2) erster Spiegelstrich finden keine Anwendung.

12.2.2. Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige
Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

12.2.3. Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach über das Digital Banking durch nicht autorisierte Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12.2.4. Haftung beim Telefon Banking

Bis zur Sperranzeige haftet der Kunde außer in den Fällen nach Absatz 12.1 und 12.2 nach den rechtlichen Regelungen für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten unter Berücksichtigung eines eventuellen Mitverschuldens der Bank.

12.2.5. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

13. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Commerzbank Digital Banking erfolgt jeweils im Rahmen und unter Beachtung der geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die nachfolgenden Datenschutzhinweise der Commerzbank AG:

<https://www.commerzbank.de/hinweise/datenschutzhinweise/>.

Commerzbank AG

¹ Ergänzend gelten die Regelungen der Sicherheits-Garantie der Bank.

Bedingungen für die Benutzung von Bankterminals

(Stand: 01. 09. 2023)

1. Leistungsumfang

Am Bankterminal kann ein Commerzbank Kunde oder sein Bevollmächtigter, wenn das Konto zur Karte des Bevollmächtigten gehört, mit seiner PIN und seiner Commerzbank Girocard oder SparCard nachfolgende Funktionen ausführen:

2. Legitimation und Autorisierung durch den Karteninhaber

Der Nutzer des Bankterminals legitimiert sich als Kunde oder Bevollmächtigter durch Einsatz seiner in Ziffer 1 genannten Karte und der PIN². Mit dem Einsatz der Karte und der PIN erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung eines Vorgangs (z.B. einer Überweisung).

3. Sorgfaltspflichten des Kontoinhabers

- 3.1 Die Benutzerführung des Bankterminals ist zu beachten. Der Kunde hat seine Karte sowie seine PIN sorgfältig aufzubewahren. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, kann sich die Kontokorrent- und die Depot-Informationen sowie die Finanzübersicht ausdrucken lassen oder Überweisungen der Bank übermitteln. Stellt der Kunde den Verlust bzw. die missbräuchliche Verwendung seiner Karte fest oder wird ihm bekannt, dass ein Unbefugter Kenntnis von der PIN hat, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen und die Sperre der Karte zu veranlassen.
- 3.2 Wenn der Kontoinhaber eine erteilte Vollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird.
- 3.3 Der Kunde oder sein Bevollmächtigter haben sich am Bankterminal abzumelden, wenn sie das Bankterminal nach der Anmeldung mit Karte und PIN nicht mehr weiter nutzen möchten.

4. Auszüge für Kontokorrentkonten³; Kontoumsätze

- 4.1 Mit dem Auszug wird von der Bank über die auf dem Konto getätigten Buchungen in ausdrückbarer Form informiert, periodisch der Rechnungsabschluss erteilt sowie Erklärungen der Bank mitgeteilt. Die Kontoauszüge werden spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf des Vormonats am Bankterminal zur Verfügung gestellt. Für den laufenden Monat werden die Umsätze mitgeteilt.
- 4.2 Nimmt der Kunde innerhalb eines Zeitraumes von 26 Bankarbeitstagen das Bankterminal für seine Kontokorrentauszüge nicht in Anspruch, werden für die seit dem letzten zur Verfügung gestellten Kontoauszug, Kontoauszüge erstellt und dem Kunden zugesandt. Die Frist beginnt mit der Erstellung der Kontoauszüge am letzten Bankarbeitstag eines Monats.

5. Sparkonto-Informationen

Angezeigt werden der Saldo und gegebenenfalls die einzelnen Buchungen auf dem Sparkonto.

6. Depot-Informationen

Es werden alle im Depot vorhandenen und anzeigefähigen Werte angezeigt und können ausgedruckt werden. Die unverbindliche Errechnung der Werte erfolgt anhand des jeweils letzten der Bank bekannt gewordenen Kurses. Der Auszug dient lediglich als Information. Die Rubrik „Gesamtsaldo“ addiert nur die festgestellten Kurswerte. Werte ohne Kurs sind darin nicht enthalten. Maßgeblich für den Nachweis des Bestandes sind die Jahresdepotabstimmung und die Kauf- und Verkaufsabrechnungen.

Wurden Wertpapiere bis zu zwei Geschäftstage vor der Benutzung des Bankterminals verkauft oder gekauft, so ist es aus buchungs-technischen

Gründen möglich, dass das entsprechende Wertpapier noch nicht verbucht wurde.

7. Finanzübersicht

- 7.1 Es werden alle bei der Bank zu der auf der Karte genannten Stammkontonummer geführten Konten angezeigt. Eine Gewährleistung für die Vollständigkeit wird nicht übernommen. Zinsen sind nur berücksichtigt, soweit sie bei Fälligkeit gebucht sind.
- 7.2 Die Finanzübersicht dient lediglich als unverbindliche Information. Für den Nachweis des Saldos sind die Bedingungen der einzelnen Kontenarten und die dazugehörigen Belege sowie der Rechnungsabschluss maßgeblich. Die Summe der Soll- bzw. Habensalden beinhaltet nicht die Werte, für die kein Kurs angegeben werden kann. Wurden Wertpapiere bis zu zwei Geschäftstage vor Benutzung des Bankterminals verkauft oder gekauft, so ist es aus buchungstechnischen Gründen möglich, dass der entsprechende Gegenwert noch nicht auf dem Gutschrifts- bzw. Belastungskonto verbucht wurde und dieses Konto daher im Verkaufsfall einen zu niedrigen bzw. im Kauffall einen zu hohen Kontostand aufweisen kann. Dies gilt entsprechend für die Depotangaben, wenn Wertpapiere gekauft oder verkauft wurden.

8. Überweisungen

- 8.1 Der Inhaber einer Commerzbank Girocard kann nach den Vorgaben der Benutzerführung am Bankterminal in Verbindung mit seiner PIN SEPA-Überweisungen und Terminüberweisungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro täglich erfassen und autorisieren. Beim Dauerauftrag kann jede Überweisung bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro erteilt werden. Die Barauszahlungslimits der Commerzbank Girocard für Auszahlungen am Geldautomaten gelten nicht für die Autorisierung von Überweisungen nach Satz 1. Abweichende Höchstbeträge sind mit der Bank gesondert zu vereinbaren.
- 8.2 Im Falle einer Terminüberweisung oder eines Dauerauftrages muss zudem die Erteilung, Änderung oder Löschung spätestens zwei Geschäftstage vor dem Tag der jeweiligen Erteilung, Änderung oder Löschung veranlasst werden. Nach diesem Termin kann die Erteilung, Änderung oder Löschung erst zum nächsten Ausführungstermin beachtet werden. Bestimmt der Kunde als Ausführungstermin den 29., 30. bzw. 31. Tag im Monat, ist in einem Monat mit weniger als den genannten Tagen der Ausführungstermin der letzte Tag dieses Monats. Fällt der Ausführungstermin auf einen Samstag, Sonntag, einen bundeseinheitlichen Feiertag oder einen Bankfeiertag (24.12./31.12.), wird der Dauerauftrag am nächsten Geschäftstag ausgeführt.
- 8.3 Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste und die Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis.

9. Sonstige Funktionen

- 9.1 Soweit der Karteninhaber mit seiner Karte bis zu einem bestimmten Betrag Barauszahlungen am Geldautomaten autorisieren kann, sind Abweichungen von den vereinbarten Bargeldauszahlungslimits (vgl. zum Beispiel die Regelungen im Preis und Leistungsverzeichnis) mit der Bank (zum Beispiel: mit der Funktion „Großauszahlung vormerken“) zu vereinbaren.
- 9.2 Die Bank kann eine Funktion anbieten, mit der der Karteninhaber und die Bank Willenserklärungen austauschen können, um z.B. Verträge oder Zustimmungserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 9.3 Soweit sonstige Funktionen des Bankterminals zur Verfügung stehen, werden sie in der Benutzerführung des Bankterminals angezeigt und erläutert.

Commerzbank AG

¹ Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Debitkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Commerzbank Girocard“ geführt.

² PIN: Persönliche Identifikationsnummer (Geheimzahl)

³ nicht mit SparCard

Bedingungen für das elektronische Postfach

Stand 01.06.2023

1. Bereitstellung von Informationen

Die Bank informiert den Kunden durch Bereitstellung zum Abruf mittels Online Banking über:

- aktuelle Umsätze auf Konten und die daraus resultierenden Kontostände (elektronischer Kontoauszug) und
- Rechnungsabschlüsse gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (elektronischer Rechnungsabschluss)
- Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen zu den zwischen Bank und Kunden vereinbarten Konten und Depots sowie
- sonstige Abrechnungen und Mitteilungen zu den zwischen Bank und Kunden vereinbarten Konten, Depots und Kreditkarten
- Einladungen zu Hauptversammlungen inländischer Gesellschaften soweit die Gesellschaft mindestens auch die elektronische Einberufungsart gewählt hat oder soweit sich die Bank als Depotbank für den elektronischen Versand der Einladungen entscheidet.

Die Bank bleibt weiterhin berechtigt, dem Kunden diese Unterlagen auch per Post zu versenden.

Die Informationen werden jeweils über einen Zeitraum von 10 Jahren mittels Online Banking elektronisch zum Abruf bereitgehalten. Der elektronische Kontoauszug und Rechnungsabschluss können vom Kunden auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.

Der Abruf der Dokumente kann durch den Konto- und Depotinhaber und/oder Konto- und Depotbevollmächtigten erfolgen. Eine Änderung des Versandweges für die Konto- und Depotauszüge kann vom Kunden jederzeit online zum nächsten Werktag durchgeführt werden. Für alle weiteren Dokumente erfolgt die Umstellung sofort. Der Kunde kann die Kontoinformationen und Rechnungsabschlüsse nicht über die Kontoauszugsdrucker der Bank abrufen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Commerzbank AG ihm grundsätzlich die nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder anderen gesetzlichen Regelungen erforderlichen Informationen zur Kundenaufklärung (zum Beispiel die Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft, Kosteninformationen, Bestandsberichte, Basisinformationen, Basisinformationsblätter, Produktinformationsblätter und Geeignetheitserklärungen – sofern jeweils relevant) per E-Mail, durch Einstellung in ein elektronisches Postfach, auf einer Website, als CD-ROM oder DVD bereitstellen bzw. übermitteln wird, soweit dies nach den entsprechenden Regelungen zulässig ist und technisch bereits realisiert wurde.

Mit Bereitstellung/Übermittlung gelten die Dokumente als zugegangen. Sollte der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung des Versandweges wünschen, um die Informationen der Commerzbank AG wieder in Papierform zu erhalten (sofern vertraglich nicht anders vereinbart), so teilt er uns dies bitte mit.

2. Anerkennung elektronischer Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse durch Dritte

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

Zur Erfüllung Ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten vereinbart die Commerzbank mit dem Kunden, dass sie Mitteilungen an den Kunden zu den vom Kunden markierten Konten bzw. Depots in das Postfach einstellen darf. Der Kunde ist verpflichtet, das Postfach regelmäßig abzufragen. Für die Prüfungspflichten des Kunden gelten insbesondere folgende Regelungen: Nr. 7, Abs. 1 und 2 sowie Nr. 11, Abs. 4 und 5 der AGB. Ein Entgelt für das Postfach wird nicht erhoben. Die Dokumente werden in dem Postfach für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Der Bank steht es frei, den Speicherzeitraum zu verändern. Sie wird den Kunden mit angemessener Frist über die Änderung informieren.

Commerzbank AG

Basisinformationen zur Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 801 €, Zusammenveranlagte: 1.602 €) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt mit Begründung der Geschäftsbeziehung sowie einmal jährlich im Rahmen der Regelabfrage zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten.

Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten mit Begründung der Geschäftsbeziehung verschlüsselt übermittelt, muss ein Widerspruch bereits 2 Monate vor Begründung der Geschäftsbeziehung beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt sein. Der Datenweitergabe im Rahmen der Regelabfrage können Sie bis zum 30. Juni eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder

Disclaimer

Die vorstehende Darstellung stellt die Auffassung der Commerzbank AG zu den steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem automatisierten Kirchensteuereinbehalt dar. Die Information wurde sorgfältig zusammengestellt und beruht auf der Commerzbank AG bekannten Gesetzeslage per Dezember 2013. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch von der Commerzbank AG nicht übernommen werden. Die Commerzbank AG weist darauf hin, dass sich die steuerliche Behandlung – ggf. auch rückwirkend – aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsauffassung ändern kann. Bitte beachten Sie zudem, dass die individuelle steuerliche Situation des Kunden berücksichtigt werden muss. Im Zweifelsfall sollte daher ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden, denn nur im Rahmen einer individuellen steuerlichen Beratung können die steuerlich relevanten Besonderheiten des jeweiligen Kunden angemessen berücksichtigt werden.

Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
Zahlungen (ohne Karten)	
Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.

Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt.
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR-Staaten berechtigterweise nicht ausführt.
Karten und Bargeld	
Ausgabe einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.

Ausgabe einer Kreditkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. Ein maßgeblicher Zahlungsdienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (nicht in Euro) ab.
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
Geduldete Kontoüberziehung	Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet

Bedingungen für den Scheckverkehr

(Stand: 26. April 2011)

1. Scheckvordrucke

Die Bank gibt an den Kunden Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr aus. Für den Scheckverkehr dürfen nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke verwendet werden.

2. Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

Bei Beendigung des Scheckvertrages sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die Bank zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

3. Haftung von Kunde und Bank

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Verhalten der Bank bei mangelnder Kontodeckung

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5. Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der Bank nicht eingelöst ist. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn er der Bank so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

6. Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

Commerzbank AG

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

(Stand: 06. Juni 2012)

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (im Folgenden „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

ereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammeldepotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge von Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand von deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder in ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten durch die Commerzbank AG

Stand: 18. August 2025

A. Vorbemerkung

Die Commerzbank AG (im Folgenden „Bank“) ermöglicht ihren Kunden die Ausführung von Aufträgen für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (z. B. Aktien)

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen (z. B. Börse Frankfurt) oder zu welchen weiteren Bedingungen (z. B. einem Preislimit) ein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den Regelungen dieser Ausführungsgrundsätze vor. Eine interessenswahrende Order stellt eine Weisung dar (siehe Abschnitt D).

Hinweis: Möglicherweise kann bei weisungsgebundenen Aufträgen nicht das bestmögliche Ergebnis erzielt werden.

Ein Auftrag ohne eine konkrete Weisung ist ein weisungsloser Auftrag. Bei einem weisungslosen Auftrag gelten die nachfolgenden Regelungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden bei der Auftragsausführung zu erreichen.

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die ein Privatkunde oder ein Professioneller Kunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (im Folgenden „Kunde“) der Bank erteilt. Eine Auftragsausführung bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei ein Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Soweit diese Ausführungsgrundsätze Aufträge zulassen, bei denen die Ausführung weder an einer Börse* oder einem börsenähnlichen Ausführungsplatz* noch durch den Abschluss eines Geschäfts mit einem Systematischen Internalisierer** (zusammen nachfolgend „Ausführungsplatz“) erfolgen kann, wird die Bank vom Kunden eine Einwilligung einholen.

Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft) ab, gilt Abschnitt C. Für die Wertpapiergeschäfte der Commerzbank AG unter ihren Marken Comdirect und Onvista, sowie für die Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) gelten gesonderte Ausführungsgrundsätze.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig an verschiedenen Ausführungsplätzen im Inland oder im Ausland ausgeführt werden. Die Bank kann auch ein Ausführungsplatz sein.

Bei der Ausführung von Aufträgen berücksichtigt die Bank folgende Faktoren

- Art und Umfang des Auftrags
- Preis des Finanzinstruments und Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Sicherheit der Abwicklung

Art des Auftrags:

Die Auftragsausführung hängt zunächst maßgeblich davon ab, auf welche Klasse von Finanzinstrumenten sich der Auftrag bezieht. Im Abschnitt B werden die Ausführungswege und -plätze für die maßgeblichen Finanzinstrumentenklassen beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Der Kunde kann der Bank im Hinblick auf den Ausführungsweg Weisungen erteilen. Ferner wird die Bank den Kunden immer um eine Weisung bitten, wenn er für die Auftragsausführung ein Preislimit vorgibt. Solche Weisungen gehen den nachfolgenden Grundsätzen vor (siehe oben vor Nr. 1).

Umfang des Auftrags

Erreicht der Auftrag des Kunden einen Umfang, der über das durchschnittliche Auftragsvolumen deutlich hinausgeht, wird die Bank den Kunden ebenfalls um eine Weisung zum Ausführungsweg, ggf. um eine interessenswahrende Order, bitten (siehe Abschnitt D).

Preis des Finanzinstruments und Kosten der Auftragsausführung

Bei der Bestimmung konkreter Ausführungsplätze in Bezug auf den jeweiligen Auftrag geht die Bank davon aus, dass der Kunde den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. **Die Bank wird deshalb bei weisungslosen Aufträgen vorrangig das zu erwartende Gesamtentgelt, d. h. den Preis des Geschäfts unter Berücksichtigung der Kosten als maßgebliches Ziel für die Auftragsausführung zugrunde legen.**

* Organisierter Markt, multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem.

** Ein Systematischer Internalisierer ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das regelmäßig und in systematischer Weise Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen betreibt. Die Commerzbank kann auch als Systematischer Internalisierer Aufträge in ausgesuchten Finanzinstrumenten ausführen.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten durch die Commerzbank AG

Ausführungswahrscheinlichkeit und -geschwindigkeit

Um Kundenaufträge auszuführen, prüft die Bank im Einzelfall die Marktlage und die aktuell verfügbaren Preisangebote (siehe Abschnitt B 1.). So soll gewährleistet werden, dass der einzelne Auftrag wahrscheinlich und schnell ausgeführt werden kann. Ergibt sich bei diesem Abgleich, dass ein Auftrag an verschiedenen Ausführungsplätzen zu gleich guten Konditionen, also zum gleichen Gesamtentgelt ausgeführt werden kann, wird die Bank den Auftrag an dem Ausführungsplatz ausführen, auf welchen im vorausgegangenen Geschäftsjahr die höchste Anzahl von bestmöglichen Ausführungen entfielen.

Sicherheit der Abwicklung

Die Bank wird Kundenaufträge nur über solche Ausführungswege ausführen, die eine sichere Abwicklung erwarten lassen.

3. Weiterleitung von Aufträgen

Hat die Bank keinen direkten elektronischen Zugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen. In diesem Fall benötigt die Bank eine Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes. Anschließend wird die Bank diesen Auftrag an einen spezialisierten Finanzdienstleister mit einem direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, zur Ausführung weiterleiten.

Eine Übersicht der Ausführungsplätze, zu welchen die Bank die Kundenaufträge über einen Finanzdienstleister weiterleitet, ist unter der Bezeichnung „Übersicht der Ausführungsplätze“ im Internet (www.commerzbank.de/agb) veröffentlicht.

4. Außergewöhnliche Marktverhältnisse

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung vorliegen, kann die Bank die Aufträge nicht gemäß den Regelungen unter dem o. g. Abschnitt A 2) dieser Ausführungsgrundsätze weiterleiten. Deshalb erwartet die Bank in solchen Fällen eine konkrete Weisung. Die Bank kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist. Die Ausführung der bereits an die Ausführungsplätze weitergeleiteten Aufträge richtet sich nach den Regelungen dieser Ausführungsplätze.

5. Ausführungsplätze

Eine Übersicht der jeweiligen aktuellen Ausführungsplätze für weisungslose Aufträge ist unter der Bezeichnung „Übersicht der Ausführungsplätze“ im Internet (www.commerzbank.de/agb) veröffentlicht. Auf Nachfrage wird die Bank dem Kunden diese Übersicht zur Verfügung stellen. Die Bank kann die Auswahl der Ausführungsplätze in der Übersicht ändern; sie ist nicht Gegenstand der Vereinbarung zwischen Bank und Kunde.

6. Lagerstellen im Ausland

Bei einem Kauf eines Finanzinstruments an einem ausländischen Ausführungsplatz erfolgt eine Verwahrung in der dem Ausführungsplatz zugeordneten ausländischen Lagerstelle. Abweichend von den genannten Regelungen ist ein Auftrag zum Verkauf solcher Finanzinstrumente daher nur an denjenigen Ausführungsplätzen möglich, die eine Abwicklung für den ausländischen Lagerort vorsehen.

B. Ausführungsgrundsätze für unterschiedliche Klassen von Finanzinstrumenten

1. Eigenkapitalinstrumente (insbesondere Aktien und Bezugsrechte), Schuldverschreibungen, verbriefte Derivate (Zertifikate einschließlich sonstiger strukturierter Anleihen, Optionsscheine) und andere börsengehandelte Finanzinstrumente wie Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Commodities (ETCs) oder Exchange Traded Notes (ETNs).

Die Bank beschränkt sich bei der Weitergabe von Aufträgen ohne Weisung auf Ausführungsplätze, zu denen sie eine elektronische Anbindung besitzt. Wird dabei ein Finanzinstrument an mehreren Ausführungsplätzen zur gleichen Zeit gehandelt, ermittelt die Bank denjenigen Ausführungsplatz, an dem voraussichtlich das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann und leitet den Auftrag dorthin. Dazu führt die Bank einen systemischen Abgleich der aktuellen Preisangebote, Kosten und Marktliquidität durch („ComBest“). Anschließend leitet sie den Auftrag an den Ausführungsplatz weiter, der zu dem jeweiligen Zeitpunkt die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. ComBest berücksichtigt auch die Preise und Kosten für ausgewählte Finanzprodukte der Bank als möglichen Ausführungsplatz. Soweit die Bank in diesem Abgleich das bestmögliche Ergebnis als Ausführungsplatz für den Kunden bietet, wird ein Festpreisgeschäft zwischen Kunde und Bank geschlossen (Festpreisgeschäft, Abschnitt C).

Hinweis: Mit ComBest wird regelmäßig eine bestmögliche Ausführung für den Kunden erreicht.

Ein Auftrag ohne Weisung zu einem Ausführungsplatz kann nur unlimitiert für den aktuellen Handelstag erteilt werden.

Erfolgt die Auftragserteilung außerhalb der Handelszeiten der Ausführungsplätze oder übersteigt das Auftragsvolumen deutlich die vorhandene Marktliquidität, ist eine Weisung zu einem Ausführungsplatz erforderlich.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten durch die Commerzbank AG

2. Anteile an Investmentfonds (ohne Exchange Traded Funds)

Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, welche zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind und nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Verwahrstelle ausgegeben und zurückgenommen werden, unterliegen nicht den Regelungen zur bestmöglichen Ausführung. ComBest findet deshalb keine Anwendung.

Kundenaufträge zu Investmentfonds führt die Bank dadurch aus, dass sie Anteile an Investmentfonds im Wege des Festpreisgeschäfts verkauft. Der Kaufpreis übersteigt den nach den Regeln des Kapitalanlagegesetzes festgestellten Ausgabepreis nicht. Verkauf- bzw. Rückgabebefehle werden an die Kapitalanlagegesellschaft/Verwahrstelle weitergeleitet.

Wenn die Anteile an Investmentfonds an einem Ausführungsplatz gehandelt werden, zu dem die Bank einen Zugang hat, nimmt sie auch weisungsgebundene Aufträge zur Ausführung an diesem Ausführungsplatz entgegen.

3. Finanzderivate (Zins-, Kredit-, Währungs-, Aktien-, Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten)

Die Bank führt Kundenaufträge in Finanzderivaten, die gemäß standardisierten Bedingungen an einer Terminbörse gehandelt werden, je nach Kontraktverfügbarkeit an der betreffenden Terminbörse aus. Wird ein Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, benötigt die Bank eine Kundenweisung hinsichtlich der Terminbörse.

Nicht an den Terminbörsen gehandelte Finanzderivate werden von der Bank individuell mit dem Kunden abgeschlossen (Festpreisgeschäft, siehe Abschnitt C).

4. Differenzgeschäfte (CFD)

Die Bank behält sich vor, ob sie ihren Kunden Differenzgeschäfte (Contracts of Difference) anbietet. Soweit sie Differenzgeschäfte anbietet, führt sie diese nur im Wege eines Festpreisgeschäftes aus.

5. Emissionszertifikate

Die Bank führt Aufträge in Bezug auf Emissionszertifikate nur gemäß konkreter Weisung des Kunden aus.

C. Festpreisgeschäfte

Bei einem Festpreisgeschäft schließen die Bank und der Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis.

Die Bank und der Kunde sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn die Bank Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einem Ausführungsplatz handelbar sind.

Die Bank erfüllt Ihre Anforderungen an die bestmögliche Ausführung bei Festpreisgeschäften, indem sie einen Preis anbietet, der den Marktpreisen unter Berücksichtigung von Kosten und Gebühren entspricht.

D. Interessewahrende Order

Eteilt der Kunde der Bank eine interessewahrende Order, so stellt dies auch eine Weisung dar. Eine interessewahrende Order ist ein Auftrag zur einzelfallbezogenen Ausführung, bei der die Bank die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend vornimmt. Dabei kann die Order auch an solchen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, die nicht in der „Übersicht der Ausführungsplätze“ im Online-Banking der Bank (www.commerzbank.de/agb) veröffentlicht sind (z. B. Interbankenhandel).

E. Ergänzende Informationen

Die Bank wird die Umsetzung und Wirksamkeit der Ausführungsgrundsätze überwachen und überprüfen.

Eine Überprüfung erfolgt jährlich oder wenn die Bank wesentliche Veränderungen erkennt, die eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich machen.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 1/24

(Stand 1. Dezember 2025)

	Seite
Allgemeine Informationen zur Bank	<u>2</u>
Allgemeine Informationen zu Produktbezeichnungen gemäß § 15 Zahlungskontengesetz	<u>2</u>
Kapitel A:	<u>3</u>
Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Verbrauchern (Kontoführung, Sparverkehr, Sorten/Edelmetalle, Bankschließfächer/Verwahrstücke, Sonstiges z. B. Bescheinigungen)	
I. Persönliche Konten	<u>3</u>
II. Sicht- und Spareinlagen	<u>4</u>
III. Sorten/Edelmetalle	<u>5</u>
IV. Bankschließfächer/Verwahrstücke	<u>6</u>
V. Sonstiges	<u>6</u>
Kapitel B:	<u>7</u>
Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten (Bargeldauszahlungen / Bargeldeinzahlungen, Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften und Kartenzahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Verbraucher und Kunden, die keine Verbraucher sind	
I. Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen	<u>7</u>
II. Überweisungen	<u>8</u>
III. Dauerauftrag	<u>11</u>
IV. Lastschriften	<u>11</u>
V. Kartenzahlungen	<u>12</u>
VI. Scheckverkehr	<u>14</u>
Kapitel C:	<u>15</u>
Preise für Wertpapierdienstleistungen	
I. Commerzbank money mate	<u>15</u>
II. PremiumDepot	<u>15</u>
III. PremiumFondsDepot	<u>16</u>
IV. KlassikDepot	<u>17</u>
V. StartDepot	<u>18</u>
VI. DirektDepot	<u>19</u>
VII. Geschäfte an Terminbörsen (Finanztermingeschäfte – Optionen und Futures)	<u>20</u>
VIII. Vermögensverwaltung	<u>20</u>
IX. Sonderdienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen	<u>22</u>
X. Hinweis über Zuwendungen von Dritten und an Dritte	<u>22</u>
XI. Hinweis zu Handelsmargen	<u>22</u>
XII. Ergänzende Hinweise	<u>22</u>
Kapitel D:	<u>23</u>
Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Verbrauchern (Kreditgeschäft, Auskünfte, Avale)	
I. Dienstleistungen im Kreditgeschäft	<u>23</u>
II. Auskünfte	<u>24</u>
III. Avale	<u>24</u>
Kapitel E:	<u>24</u>
Wechselkurs	<u>24</u>

Allgemeine Informationen zur Bank**I. Name und Anschrift der Bank**

Commerzbank Aktiengesellschaft
Geschäftsräume: Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main
Postanschrift: 60261 Frankfurt am Main

Kontakt bei Fragen zum Unternehmen

Telefon: +49 69 13620

E-Mail¹: info@commerzbank.com

Internet: www.commerzbank.de; www.commerzbank.com

II. Kommunikation mit der Bank

Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften der Geschäftsstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.

III. Bankinterne Beschwerdestelle

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle der Bank wenden:

Commerzbank AG
Qualitätsmanagement
60261 Frankfurt am Main
www.commerzbank.de/Beschwerdestelle

IV. Zuständige Aufsichtsbehörde

Europäische Zentralbank
Sonnenmannstraße 20
60314 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn und
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main; Internet: www.bafin.de, BAK Nr. 100005

V. Eintragung im Handelsregister

Handelsregister, Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 32000

VI. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch soweit nichts anderes vereinbart ist.

Allgemeine Informationen zu Produktbezeichnungen gemäß § 15 Zahlungskontengesetz

Soweit im Folgenden die Begrifflichkeiten „Commerzbank Girocard“, „Mastercard Debit“ oder „Virtual Debit Card“ genannt werden, entsprechen diese der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Debitkarte“.

Soweit im Folgenden die Begrifflichkeiten „PremiumKreditkarte“, „Young Visa Kreditkarte“, „ClassicKreditkarte“, „GoldKreditkarte“, „Prepaid Karte“ oder „Prepaid Karte Junior“ genannt werden, entsprechen diese der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Kreditkarte“.

¹ Beachten Sie bitte, dass Ihre Mitteilung an uns via E-Mail nicht verschlüsselt wird. Eine Kenntnisnahme durch Dritte ist daher nicht auszuschließen. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen, sich nicht auf konkrete geschäftliche Details zu beziehen. Überweisungen, Wertpapierorder oder fristgebundene Aufträge oder Weisungen nehmen wir per E-Mail nicht entgegen.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 3/24

A Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Verbrauchern (Kontoführung, Sparverkehr, Sorten/Edelmetalle, Bankschließfächer/Verwahrstücke, Sonstiges)

I. Persönliche Konten

1. Preismodelle für die Kontoführung für Privatkonten

PremiumKonto	Monatspauschale	12,90 EUR
Sämtliche Buchungsposten Commerzbank Girocard ¹ für bis zu zwei Verfügungsberechtigte Nutzung Commerzbank-/Cash Group ² -Geldautomaten sowie Bargeldaus- und Bargeldeinzahlungen am Schalter Pro Konto sind max. zwei Mastercard und zwei Visa Karten im Preis enthalten ³ Einrichtung/Änderung/Ausführung von SEPA-Daueraufträgen Nutzung des Online Bankings mit photoTAN Ausführung beleghaft beauftragter SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen Einzug von auf Euro ausgestellten Inlands-Schecks ⁴		
KlassikKonto – Für Neuverträge ab dem 1.02.2025	Monatspauschale	9,90 EUR
Sämtliche Buchungsposten Commerzbank Girocard ¹ für bis zu zwei Verfügungsberechtigte Nutzung Commerzbank-/Cash Group ² -Geldautomaten sowie Bargeldaus- und Bargeldeinzahlungen am Schalter Mastercard Debit für bis zu zwei Verfügungsberechtigte Einrichtung/Änderung/Ausführung von SEPA-Daueraufträgen Nutzung des Online Bankings mit photoTAN Ausführung beleghaft beauftragter SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen Einzug von auf Euro ausgestellten Inlands-Schecks ⁴		
GiroKonto – Für Neuverträge ab dem 17.02.2025		
Kontoführung	Monatspreis	4,90 EUR
– Bei Vermögenswerten ⁵ ab 50.000 Euro im Kalendermonat	Monatspreis	0,00 EUR
Sämtliche Buchungsposten Kontoauszug über das elektronische Postfach ⁶ Commerzbank Girocard ¹ Commerzbank Virtual Debit Card für bis zu zwei Verfügungsberechtigte Nutzung Commerzbank-/Cash Group ² -Geldautomaten Ausführung von SEPA-Daueraufträgen Nutzung des Online Bankings mit photoTAN		
Ausführung beleghaft beauftragter SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen	pro Überweisung	3,90 EUR
Bargeldaus- und Bargeldeinzahlungen am Schalter	pro Vorgang	3,90 EUR
Einzug von auf Euro ausgestellten Inlands-Schecks ⁴	pro Scheck	3,90 EUR

¹ mit zusätzlicher Visa-Funktion

² Zur Cash Group gehören Commerzbank, Deutsche Bank, UniCredit Bank, Postbank und deren Tochtergesellschaften.

³ Maximal 12 kostenlose Bargeldauszahlungen p. a. im Inland und 25 kostenlose Bargeldauszahlungen p. a. im Ausland pro Karte.

⁴ Mit Einreichung eines vollständig ausgefüllten Formulars für Inlands-Scheckeinreichung der Bank.

⁵ Guthaben auf Tagesgeld-, Festgeld- und Sparkonten sowie Girokonten und Vermögenswerten im Depot, die unter einer Kundennummer geführt werden, sind maßgeblich und werden zusammengerechnet. Negativsalden auf Girokonten bleiben unberücksichtigt. Eine Überprüfung erfolgt monatlich am letzten Bankarbeitstag mit Verweis auf die unter Textziffer A. III. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste genannte Annahmefrist. Sofern die Vermögenswerte den Mindestwert von 50.000 EUR unterschritten haben, wird der Monatspreis mit dem nächstfolgenden Kontoabschluss berechnet. Es werden ausschließlich Vermögenswerte unter einer Kundennummer bei der Marke Commerzbank berücksichtigt. Eine Zusammenfassung von Vermögenswerten über mehrere Kundennummern hinweg erfolgt daher nicht.

⁶ Abweichend von den „Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste“, Textziffer A.I.2.a. Satz 2, stellt die Bank die Kontoauszüge nicht am Kontoauszugsdrucker, sondern ausschließlich im elektronischen Postfach zum Abruf bereit.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 4/24

StartKonto – Für Neuverträge ab dem 15.04.2021

– für Schüler, Auszubildende, Studenten, Praktikanten, Volontäre, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende im Alter von 7 Jahren bis einschließlich 27 Jahren ⁷	Monatspreis	0,00 EUR
– bei Fortbestehen des StartKontos ab dem 28. Geburtstag (kein Neuabschluss)	Monatspreis	9,90 EUR
Sämtliche Buchungsposten		
Young Visa Kreditkarte und Commerzbank Girocard ⁸		
Nutzung Commerzbank-/Cash Group ⁹ -Geldautomaten		
Einrichtung/Änderung/Ausführung von SEPA-Daueraufträgen		
Nutzung des Online Bankings mit photoTAN		
Ausführung beleghaft beauftragter SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen	pro Überweisung	2,50 EUR
Bargeldaus- und Bargeldeinzahlungen am Schalter	pro Vorgang	2,50 EUR
Einzug von auf Euro ausgestellten Inlands-Schecks ¹⁰	pro Scheck	2,50 EUR

BasisKonto

Sämtliche Buchungsposten	Monatspreis	6,90 EUR
Commerzbank Girocard ⁸ für bis zu zwei Verfügungsberechtigte		
Nutzung Commerzbank-/Cash Group ⁹ -Geldautomaten sowie Bargeldaus- und Bargeldeinzahlungen am Schalter		
Einrichtung/Änderung/Ausführung von SEPA-Daueraufträgen		
Einzug von auf Euro ausgestellten Inlands-Schecks ¹⁰		
Nutzung des Online Bankings		
Ausführung belegloser Inlands-/SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen		
Ausführung beleghaft beauftragter SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen	pro Überweisung	1,50 EUR

2. Übermittlung des Kontoauszuges (pro Vorgang, ohne Porto)

– Aufbewahrung zur Abholung (Postabholer) – (kein Neuabschluss möglich)	pro Auszug	1,50 EUR
– Tages- und Wochenauszug, wenn der Kunde diese Form der Auszugsübermittlung anstatt eines Kontoauszuges über das Postfach oder am Kontoauszugsdrucker verlangt (außer GiroKonto).	pro Auszug	0,14 EUR
– Monatsauszug, wenn der Kunde diese Form der Auszugsübermittlung anstatt eines Kontoauszuges über das Postfach oder am Kontoauszugsdrucker verlangt (außer GiroKonto).	pro Auszug	0,51 EUR
– Nacherstellung von Kontoauszügen oder Kontoumsatzlisten, wenn die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt und den Grund für die Nacherstellung nicht zu vertreten hat: je Auszug für einen Zeitraum von bis zu einem Monat	pro Auszug	3,00 EUR

II. Sicht- und Spareinlagen

1. Sichteinlagen

TagesgeldKonto, Topzinskonto Plus, TagesgeldKonto Plus

Übermittlung des Kontoauszuges (pro Auszug)

– Aufbewahrung zur Abholung (Postabholer) – (kein Neuabschluss möglich)	1,50 EUR
– papierhafter Tagesauszug (inkl. Porto), wenn der Kunde diese Form der Auszugsübermittlung anstatt eines Kontoauszuges über das Elektronische Postfach verlangt.	0,90 EUR
– papierhafter Monatsauszug (inkl. Porto), wenn der Kunde diese Form der Auszugsübermittlung anstatt eines Kontoauszuges über das Elektronische Postfach verlangt.	0,90 EUR

⁷ Nachweis des Alters und des Ausbildungs-/Berufsstatus bei Vertragsabschluss durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments und durch Vorlage einer Bescheinigung zum Ausbildungs-/Berufsstatus.

⁸ mit zusätzlicher Visa-Funktion

⁹ Zur Cash Group gehören Commerzbank, Deutsche Bank, UniCredit Bank, Postbank und deren Tochtergesellschaften.

¹⁰ Mit Einreichung eines vollständig ausgefüllten Formulars für Inlands-Scheckeinreichung der Bank.

Verrechnungskonto Plus

Monatspauschale	1,90 EUR
Übermittlung des Kontoauszugs bei postalischem Versand (zuzüglich Porto) pro Auszug	0,51 EUR

WertpapierGeld-Konto (kein Neuabschluss möglich)

Monatspauschale	1,90 EUR
-----------------	----------

Geldmarktkonto (kein Neuabschluss möglich)

Monatspauschale	1,90 EUR
Übermittlung des Kontoauszuges (pro Auszug)	
– Aufbewahrung zur Abholung (Postabholer) – (kein Neuabschluss möglich)	1,50 EUR
– papierhafter Tagesauszug (inkl. Porto), wenn der Kunde diese Form der Auszugsübermittlung anstatt eines Kontoauszuges über das Elektronische Postfach verlangt.	0,90 EUR
– papierhafter Monatsauszug (inkl. Porto), wenn der Kunde diese Form der Auszugsübermittlung anstatt eines Kontoauszuges über das Elektronische Postfach verlangt.	0,90 EUR

2. Nacherstellung von Kontoauszügen bei Sichteinlagen

Nacherstellung von Kontoauszügen oder Kontoumsatzlisten, wenn die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt und den Grund für die Nacherstellung nicht zu vertreten hat (pro Vorgang, ohne Porto):

– je Auszug für einen Zeitraum von bis zu einem Monat	pro Auszug	3,00 EUR
---	------------	----------

3. Spareinlagen
Sparkonten mit 3-monatiger Kündigungsfrist

Aufbewahrung eines Sparbuches (kein Neuabschluss möglich) – (nicht bei als Kreditsicherheit hinterlegten Sparbüchern) – pro Jahr	75,00 EUR
--	-----------

4. Mietkautionen
Mietkautionskonto Mieter (gültig bei Eröffnung ab 01.09.2021)

Einmaliges Bearbeitungsentgelt für die Eröffnung eines Mietkautionskontos (pro Kontoeröffnung)	59,00 EUR
--	-----------

Mietkautionskonto Vermieter (gültig bei Eröffnung ab 01.09.2021)

Einmaliges Bearbeitungsentgelt für die Eröffnung eines Mietkautionskontos (pro Kontoeröffnung)	59,00 EUR
Übermittlung des Kontoauszuges (pro Auszug)	
– papierhafter Jahresauszug (inkl. Porto), wenn der Kunde diese Form der Auszugsübermittlung anstatt eines Kontoauszuges über das Elektronische Postfach verlangt.	0,94 EUR
– papierhafter Monatsauszug (inkl. Porto), wenn der Kunde diese Form der Auszugsübermittlung anstatt eines Kontoauszuges über das Elektronische Postfach verlangt.	1,35 EUR

III. Sorten/Edelmetalle

Abgabe und Abholung vor Ort nur in Filialen mit Kassenservice möglich und nur für Kunden mit Zahlungsverkehrskonto. Aktuelle Sortenkurse/Preise für Edelmetalle erhalten Sie auf www.commerzbank.de und bei unseren Beratern in der Filiale.

1. Sorten

– Abwicklungskosten für den An- und Verkauf	pro Transaktion	0,00 EUR
– Bei Versand an Lieferadresse auf dem deutschen Festland (pro Lieferung bis zu einem Betrag von 5.000 EUR)	Transportkosten	7,90 EUR
– Ankauf DM = fester Wechselkurs 1,95583		

2. Edelmetalle

– Abwicklungskosten für den An- und Verkauf	pro Transaktion	12,60 EUR
– Bei Versand an Lieferadresse auf dem deutschen Festland (pro Lieferung bis zu einem Betrag von 5.000 EUR)	Transportkosten	7,90 EUR

IV. Bankschließfächer/Verwahrstücke

- Mietpreis (Entgelt) pro Bankschließfach pro Jahr abhängig von der Größe des Bankschließfaches

Größe (Kategorie)	Jahrespreis *
bis 8.000 ccm (S)	119,00 EUR
bis 15.000 ccm (M)	179,00 EUR
bis 20.000 ccm (L)	239,00 EUR
bis 50.000 ccm (XL)	379,00 EUR
über 50.000 ccm (XXL)	589,00 EUR

- Aufbewahrung von Verwahrstücken (sperrige Einzelstücke)
pro Jahr abhängig von der Größe des Verwahrungsstückes (kein Neuabschluss möglich, nur Bestandsgeschäft) Minimum 199,00 EUR

V. Sonstiges

- Erträgnisaufstellung 25,00 EUR
- Entgeltaufstellung gem. Zahlungskontengesetz 0,00 EUR
- Bestätigung von Zinsgutschriften oder Zinsbelastungen in einfacher Form,
wenn die Bank die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. 11,00 EUR
- Ausstellung einer Ersatzsteuerbescheinigung, wenn die Bank die Beschädigung
oder den Verlust nicht zu vertreten hat. pro Ausfertigung 10,00 EUR
- FAX auf Verlangen des Kunden 4,00 EUR
- Versand einer mobileTAN per SMS pro SMS 0,12 EUR
(Wird nur erhoben, wenn die TAN vom Kunden oder seinem Vertreter angefordert, der Auftrag vom Kunden
oder seinem Vertreter mit der bereitgestellten TAN erteilt worden und dieser Auftrag der Commerzbank
zugegangen ist bzw. durch diesen eine Anmeldung zum Online Banking vorgenommen wurde.)

B Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten (Bargeldauszahlungen / Bargeldeinzahlungen, Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften und Kartenzahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Verbraucher und Kunden, die keine Verbraucher sind
I. Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen
1. Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen am Schalter

(soweit nicht bereits in Kapitel A I. 1. enthalten)

- zulasten oder zugunsten eigener Zahlungsverkehrskonten von Kunden der Commerzbank pro Vorgang 2,50 EUR
Ausnahmen: PremiumKonto International, PremiumGeschäftskonto, PremiumGeschäftskonto Plus, PlatinumGeschäftskonto, PlatinumGeschäftskonto Plus, PlatinumUnterkonto, GiroKonto

2. Bargeldauszahlungen¹ am Geldautomaten an eigene Kunden bei der Commerzbank

- mit ClassicKreditkarte / GoldKreditkarte / Prepaid Karte / Young Visa Kreditkarte auf den Auszahlungsbetrag 1,95 %
Minimum 5,98 EUR
- mit PremiumKreditkarte² auf den Auszahlungsbetrag 1,95 %
Minimum 5,98 EUR
- mit Mastercard Debit / Virtual Debit Card auf den Auszahlungsbetrag 1,95 %
Minimum 5,98 EUR

an eigene Kunden bei fremden Kreditinstituten (KI) / Zahlungsdienstleistern (ZDL)

- mit Commerzbank Girocard³ / SparCard
- bei inländischen KI / ZDL der Cash Group⁴ 0,00 EUR
- bei inländischen KI / ZDL, die ein direktes Kundenentgelt erheben⁵
- seitens Commerzbank 0,00 EUR
- seitens Geldautomaten-Betreiber betreiberindividuelles Entgelt⁵
- bei anderen KI / ZDL, die kein direktes Kundenentgelt erheben 1 %

Minimum 5,98 EUR

- mit Mastercard Debit / Virtual Debit Card auf den Auszahlungsbetrag 1,95 %
Minimum 5,98 EUR⁶

Zuzüglich 1,5 % Auslandseinsatzentgelt

(Gilt nur außerhalb des Eurolandes, betr. nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)

- mit ClassicKreditkarte / GoldKreditkarte / Prepaid Karte / Young Visa Kreditkarte auf den Auszahlungsbetrag 1,95 %
Minimum 5,98 EUR⁶

Zuzüglich 1,75 % Auslandseinsatzentgelt

(Gilt nur außerhalb des Eurolandes, betr. nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)

- mit PremiumKreditkarte² (Mastercard / Visa) auf den Auszahlungsbetrag 1,95 %
Minimum 5,98 EUR⁶

Zuzüglich 1,75 % Auslandseinsatzentgelt

(Gilt nur außerhalb des Eurolandes, betr. nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)

- Beim Einsatz bei fremden KI / ZDL in anderen EWR⁷-Währungen Zuzüglich Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 0,59 %
innerhalb des EWR⁷ auf den Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank

Hinweis: Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsumsätzen ergibt sich aus Kapitel E des Verzeichnisses.

an fremde Kunden

- mit anderen vom Geldautomaten akzeptierten Karten siehe Bildschirmanzeige⁸

Laden der GeldKarte

- eigene Kunden an fremden Ladeterminals⁹
- fremde Kunden an Commerzbank Ladeterminals¹⁰

¹ Bargeldauszahlung am Schalter nicht möglich.

² Maximal 12 kostenlose Bargeldauszahlungen p. a. im Inland und 25 kostenlose Bargeldauszahlungen p. a. im Ausland pro Karte.

³ mit zusätzlicher Visa-Funktion

⁴ Zur Cash Group gehören Commerzbank, Deutsche Bank, UniCredit Bank, Postbank und deren Tochtergesellschaften.

⁵ Der Geldautomatenbetreiber zieht das vereinbarte Entgelt zusammen mit dem Auszahlungsbetrag ein.

⁶ Gegebenenfalls kommt noch ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzu (ist vor Ort ausgewiesen).

⁷ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

⁸ Zusätzlich kann ein Entgelt Ihres kartenausgebenden Institutes anfallen, dessen Höhe Sie bitte dort erfragen.

⁹ Wir belasten die uns durch das Terminal betreibende Institut berechneten Entgelte an Sie weiter; sie betragen im Regelfall 1,00 EUR.

Ladungen an Automaten der Cash Group sind kostenfrei.

¹⁰ Ob und ggf. in welcher Höhe Ihre kartenausgebende Stelle einen Preis verlangt, können Sie dort erfragen. In der Regel beträgt dieses Entgelt 1,00 EUR.

Ladungen mit Geldkarten von Banken der Cash Group sind kostenfrei.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 8/24

3. Bargeldauszahlungslimite der Commerzbank Karten

a) Bargeldauszahlungslimite der Commerzbank Kreditkarten

Am Geldautomaten / Filiale ¹¹	Tageslimit	Wochenlimit	Monatslimit
PremiumKreditkarte	1.000,00 EUR	2.000,00 EUR	6.000,00 EUR
GoldKreditkarte	1.000,00 EUR	2.000,00 EUR	6.000,00 EUR
ClassicKreditkarte	600,00 EUR	2.000,00 EUR	4.000,00 EUR
Prepaid Karte	600,00 EUR	2.000,00 EUR	4.000,00 EUR
Prepaid Karte Junior	300,00 EUR	300,00 EUR	1.000,00 EUR
Young Visa Kreditkarte	300,00 EUR	300,00 EUR	1.000,00 EUR

b) Bargeldauszahlungslimite¹¹ der Commerzbank Debitkarten

Am Geldautomaten	Tageslimit*	Wochenlimit*	Auslandslimit pro Tag
Commerzbank Girocard ¹²	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	500,00 EUR
Mastercard Debit / Virtual Debit Card	600,00 EUR	2.000,00 EUR	

* individuell vereinbarte Limite können abweichen

4. Bargeldeinzahlungen mit SafeBag

pro Stück 7,50 EUR

II. Überweisungen

1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung

a) Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen (soweit nicht bereits in Kapitel A I. 1. enthalten)

Die Entgelte der Bank richten sich nach den individuell vereinbarten Preisen. Ansonsten gilt:

aa) SEPA-Überweisungen / SEPA-Echtzeitüberweisungen

(soweit nicht bereits in Kapitel A I. 1. enthalten)

– Telefonische (außerhalb Telefon Banking) bzw. formlose Überweisungen (z. B. mündliche oder nicht auf Vordrucken der Bank) oder mittels Telefax	pro Überweisung	6,00 EUR
– Ausführungsbestätigung / -anzeige für SEPA-Überweisungen	pro Überweisung	11,00 EUR
– Eilüberweisung (nur für SEPA-Überweisungsaufträge innerhalb Deutschlands möglich)	pro Überweisung zzgl. fremder Kosten	10,35 EUR
– Ermittlung des Sachverhaltes auf Verlangen des Kunden, der kein Verbraucher ist, soweit die Bank nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, es sich nicht um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang handelt oder die Abrechnung der Bank erläutert werden soll.	pro Überweisung	25,00 EUR
– Widerruf einer Überweisung nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank, wenn die Bank den Widerruf nicht zu vertreten hat	pro Überweisung	11,00 EUR
– Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten SEPA-Überweisungsauftrags oder SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags wegen fehlender Kontodeckung oder fehlender Angaben (inkl. Porto).		1,90 EUR

Ausgenommen sind beleglose Überweisungen die unmittelbar nach Freigabe abgelehnt werden.

¹¹ Diese Limite gelten nur innerhalb der finanziellen Nutzungsgrenze der jeweiligen Karte. Auf ggf. vom Geldautomatenbetreiber eingestellte Betragsgrenzen (pro Verfügung) haben wir keinen Einfluss.

¹² mit zusätzlicher Visa-Funktion

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 9/24

ab) Inlandsüberweisungsaufträge in Euro (außer SEPA-Überweisung) oder anderen EWR-Währungen sowie Überweisungsaufträge in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro (außer SEPA-Überweisung) oder in einer anderen EWR-Währung

(1) Höhe der Entgelte

Der Preis setzt sich zusammen aus dem Standardabwicklungsentgelt und den transaktionsbezogenen Entgelten.

- | | | |
|---|-----------------|--------------------------|
| – Standardabwicklungsentgelt | pro Überweisung | 2,50 EUR |
| – Transaktionsbezogene Entgelte | | |
| – Bei SHARE -Überweisungen
(Entgelte der Commerzbank) | | |
| – Beträge unter 250,00 EUR | | 10,00 EUR |
| – Beträge ab 250,00 EUR | | 1,5 ‰, Minimum 12,50 EUR |
| – Bei OUR -Überweisungen
(Entgelte der Commerzbank) | | |
| – Beträge unter 250,00 EUR | | 10,00 EUR |
| – Beträge ab 250,00 EUR | | 1,5 ‰, Minimum 12,50 EUR |
| zzgl. anstelle fremder Entgelte, sofern diese höher sind | | |
| – Beträge unter 250,00 EUR | | 10,00 EUR |
| – Beträge ab 250,00 EUR | | 1,5 ‰, Minimum 12,50 EUR |

(2) Sonstige Entgelte

- | | | |
|--|---|-----------|
| – Telefonische bzw. formlose Überweisungen
(z.B. mündliche oder nicht auf Vordrucken der Bank) oder mittels Telefax | pro Überweisung | 11,00 EUR |
| – Ermittlung des Sachverhaltes auf Verlangen des Kunden, der kein Verbraucher ist, soweit die Bank nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, es sich nicht um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang handelt oder die Abrechnung der Bank erläutert werden soll. | pro Überweisungsvorgang | 25,00 EUR |
| – Eilüberweisung | pro Überweisung
zzgl. fremder Kosten | 15,00 EUR |
| – Repair-Entgelt bei beleglosen Aufträgen, die nicht vollmaschinell verarbeitet werden können, weil keine gültige Auftraggeber-IBAN oder BIC der Empfängerbank geliefert wurde | pro Überweisung
zzgl. fremder Kosten | 10,00 EUR |
| – Währungsumrechnung bei einer Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung | | |
| – Beträge unter 12.500,00 EUR | | 7,50 EUR |
| – Beträge ab 12.500,00 EUR | | 1,0 ‰ |
| – Rückruf einer Überweisung | pro Rückruf | 25,00 EUR |

b) Entgelte bei Überweisungseingängen

ba) SEPA-Überweisungen (soweit nicht bereits in Kapitel A I. 1. enthalten)

bb) Inlandsüberweisungseingänge in Euro (außer SEPA-Überweisung) oder anderen EWR-Währungen sowie Überweisungseingänge aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro (außer SEPA-Überweisung) oder in einer anderen EWR-Währung

(1) Höhe der Entgelte

Der Preis setzt sich zusammen aus dem Standardabwicklungsentgelt und den transaktionsbezogenen Entgelten.

- | | | |
|---|-----------------|--|
| – Standardabwicklungsentgelt | pro Überweisung | 2,50 EUR |
| – Transaktionsbezogene Entgelte | | |
| – Bei SHARE - oder BEN -Überweisungen | | |
| – Beträge unter 13,00 EUR | | entgeltfrei |
| – Beträge unter 250,00 EUR | | 10,00 EUR |
| – Beträge ab 250,00 EUR | | 1,5 ‰, Minimum 12,50 EUR
Maximum 100,00 EUR |

(2) Sonstige Entgelte

- | | | |
|--|-------------------------|-----------|
| – Ermittlung des Sachverhaltes auf Verlangen des Kunden, der kein Verbraucher ist, soweit die Bank nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, es sich nicht um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang handelt oder die Abrechnung der Bank erläutert werden soll. | pro Überweisungsvorgang | 25,00 EUR |
| – Währungsumrechnung bei einer Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung | | |
| – Beträge unter 12.500,00 EUR | | 7,50 EUR |
| – Beträge ab 12.500,00 EUR | | 1,0 ‰ |

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 10/24

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

a) Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

aa) Höhe der Entgelte

Der Preis setzt sich zusammen aus dem Standardabwicklungsentgelt und den transaktionsbezogenen Entgelten.

– Standardabwicklungsentgelt	pro Überweisung	2,50 EUR
– Transaktionsbezogene Entgelte (Entgelte der Commerzbank)		
– Beträge unter 250,00 EUR		10,00 EUR
– Beträge ab 250,00 EUR	1,5 ‰, Minimum	12,50 EUR

ab) Sonstige Entgelte

– Telefonische bzw. formlose Überweisungen (z. B. mündliche oder nicht auf Vordrucken der Bank) oder mittels Telefax	pro Überweisung	11,00 EUR
– Zahlungen in nicht frei konvertierbaren Währungen (Exotenzahlungen)	3 ‰, Minimum	30,00 EUR Maximum 200,00 EUR
– Ermittlung des Sachverhaltes auf Verlangen des Kunden, der kein Verbraucher ist, soweit die Bank nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, es sich nicht um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang handelt oder die Abrechnung der Bank erläutert werden soll.	pro Überweisungs- vorgang	25,00 EUR
– Eilüberweisung	pro Überweisung zzgl. fremder Kosten	15,00 EUR
– Repair-Entgelt bei beleglosen Aufträgen, die nicht vollmaschinell verarbeitet werden können, weil keine gültige Auftraggeber-IBAN oder BIC der Empfängerbank geliefert wurde	pro Überweisung zzgl. fremder Kosten	10,00 EUR
– Währungsumrechnung bei einer Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung		
– Beträge unter 12.500,00 EUR		7,50 EUR
– Beträge ab 12.500,00 EUR		1,0 ‰
– Rückruf einer Überweisung	pro Rückruf	25,00 EUR

b) Entgelte bei Überweisungseingängen

ba) Höhe der Entgelte

Der Preis setzt sich zusammen aus dem Standardabwicklungsentgelt und den transaktionsbezogenen Entgelten.

– Standardabwicklungsentgelt	pro Überweisung	2,50 EUR
– Transaktionsbezogene Entgelte		
– Bei einer SHARE - oder BEN -Überweisung (Entgelte der Commerzbank)		
– Beträge unter 13,00 EUR		entgeltfrei
– Beträge unter 250,00 EUR		10,00 EUR
– Beträge ab 250,00 EUR	1,5 ‰, Minimum	12,50 EUR Maximum 100,00 EUR

bb) Sonstige Entgelte

– Ermittlung des Sachverhaltes auf Verlangen des Kunden, der kein Verbraucher ist, soweit die Bank nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, es sich nicht um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang handelt oder die Abrechnung der Bank erläutert werden soll.	pro Überweisungs- vorgang	25,00 EUR
– Währungsumrechnung bei einer Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung		
– Beträge unter 12.500,00 EUR		7,50 EUR
– Beträge ab 12.500,00 EUR		1,0 ‰

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 11/24

III. Dauerauftrag

a) SEPA-Dauerauftrag:

Dauerauftrag innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro

(soweit nicht bereits in Kapitel A I. 1. enthalten)

– Einrichtung (ausgenommen Daueraufträge zugunsten eigener Konten bei der Commerzbank)	1,53 EUR
– Ausführung	0,26 EUR
– Änderung/Aussetzung für Kunden, die keine Verbraucher sind (ausgenommen Daueraufträge zugunsten eigener Konten bei der Commerzbank)	1,53 EUR
– Rückruf	11,00 EUR

b) Auslandsdauerauftrag:

(1) Dauerauftrag innerhalb Deutschlands in anderen EWR-Währungen sowie Daueraufträge in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro (außer SEPA-Dauerauftrag) oder andere EWR-Währung

– Einrichtung	5,00 EUR
– Ausführung gem. den in Kapitel B II, 1, bb aufgeführten Entgelten pro Ausführung zzgl.	5,00 EUR
– Änderung/Aussetzung für Kunden, die keine Verbraucher sind	5,00 EUR
– Rückruf	25,00 EUR

(2) Dauerauftrag in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen) sowie Dauerauftrag in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

– Einrichtung	5,00 EUR
– Ausführung gem. den in Kapitel B II, 2, a aufgeführten Entgelten pro Ausführung zzgl.	5,00 EUR
– Änderung/Aussetzung für Kunden, die keine Verbraucher sind	5,00 EUR
– Rückruf	25,00 EUR

IV. Lastschriften

1. Kartenbasierter Lastschrifteinzug

(die an einer Verkaufsstelle mit Hilfe einer Zahlungskarte generiert werden – Elektronisches Lastschriftverfahren)

– Entgelt für die Einreicher einer Lastschrift bei Rückbelastung an den Einreicher (unabhängig davon, ob Retoure von anderer Bank oder unserem Hause eingeht)	pro Auftrag	1/3 % vom Lastschriftbetrag, Minimum 5,11 EUR jeweils zzgl. fremder Entgelte
--	-------------	---

2. SEPA-Basislastschrift

– Entgelt für die Einreicher einer Lastschrift bei Rückbelastung an den Einreicher (unabhängig davon, ob Retoure von anderer Bank oder unserem Hause eingeht)	pro Auftrag	1/3 % vom Lastschriftbetrag, Minimum 5,11 EUR jeweils zzgl. fremder Entgelte
--	-------------	---

3. SEPA-Firmenlastschrift

– Vormerkung einer SEPA-Firmenlastschrift (im 1. Jahr Ausweis im Kontoauszug als Anlage SEPA-Mandat)	pro angefangenes Kalenderjahr	10,00 EUR
– Entgelt für den Einreicher einer Lastschrift bei Rückbelastung an den Einreicher (unabhängig davon, ob Retoure von anderer Bank oder unserem Hause eingeht)	pro Auftrag	1/3 % vom Lastschriftbetrag, Minimum 5,11 EUR jeweils zzgl. fremder Entgelte

4. Begrenzung oder Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

– bei Kunden, die keine Verbraucher sind	einmalig	5,00 EUR
– bei Kunden, die keine Verbraucher sind, wenn nur der Name eines Lastschrifteinreichers angegeben wird	pro Auftrag/pro 12 Mon.	10,00 EUR

5. Sonstige Entgelte

– Ermittlung des Sachverhaltes auf Verlangen des Kunden, der kein Verbraucher ist, soweit die Bank nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, es sich nicht um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang handelt oder die Abrechnung der Bank erläutert werden soll.	pro Lastschriftbelastung pro Lastschriftziehung	25,00 EUR 25,00 EUR
– Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (inkl. Porto)		1,90 EUR

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 12/24

V. Kartenzahlungen

1. Debitkarten

a) Kartenentgelte, soweit nicht in Kontomonatspauschale enthalten

– Commerzbank Girocard ¹³	pro Jahr	10,00 EUR
– Mastercard Debit	pro Monat	3,50 EUR
– Virtual Debit Card	pro Monat	0,00 EUR
– Erstellung einer Ersatz-PIN (persönliche Identifikationsnummer)	Ersatzbestellung	5,00 EUR
– Commerzbank Girocard ¹³		
– Erstellung einer Ersatzkarte ¹⁴	Ersatzbestellung	15,00 EUR
– Commerzbank Girocard ¹³		

b) Einsatzentgelte beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen¹⁵

– mit Commerzbank Girocard ¹³		
– Inland		entgeltfrei
– Ausland (EU-Länder) für Zahlungen in Euro		entgeltfrei
– Ausland (EU-Länder) mit anderer Landeswährung als Euro		1 %, Minimum 1,50 EUR
– Ausland (Nicht-EU-Länder)		1 %, Minimum 2,50 EUR
– mit Commerzbank Mastercard Debit / Virtual Debit Card		
– Inland		entgeltfrei
– Ausland		1,5 % Auslandseinsatzentgelt

(Gilt nur außerhalb des Eurolandes, betrifft nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)

– Beim Bezahlen in anderen EWR ¹⁶ -Währungen innerhalb des EWR ¹⁶	Zuzüglich Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 0,59 % auf den Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank
---	--

Hinweis: Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsumsätzen ergibt sich aus Kapitel E des Verzeichnisses.

2. Kreditkarten

a) Jahresentgelte¹⁷, soweit nicht in Kontomonatspauschale enthalten (Angabe erfolgt bei Konto)

ClassicKreditkarte (Mastercard/Visa)	39,90 EUR
– Zusatzkarte (betrifft nur Bestandsgeschäft)	29,90 EUR
GoldKreditkarte (Mastercard/Visa)	99,90 EUR
– Zusatzkarte (betrifft nur Bestandsgeschäft)	79,90 EUR
PremiumKreditkarte (Mastercard/Visa)	
– Pro PremiumKonto sind max. zwei Mastercard und zwei Visa Karten im Preis enthalten	
– jede weitere Karte	59,90 EUR
Prepaid Karte/Prepaid Karte Junior (Mastercard/Visa)	
– Prepaid Karte Junior (bis 18 Jahre)	0,00 EUR
– Prepaid Karte (ab 18 Jahre)	39,90 EUR

b) Sonstige Entgelte

– Motivkarte (betrifft nur Bestandsgeschäft)	pro Jahr	5,00 EUR
– Erstellung Rechnungskopie ¹⁸	pro Stück	1,53 EUR
– Erstellung einer Belegkopie ¹⁸	pro Stück	4,09 EUR
– Kurierversand in Risikoländer	pro Karte	35,00 EUR
– Entgelt für papierhafte Abrechnung	pro Stück	1,50 EUR
– ausgenommen sind PremiumKreditkarten und Prepaid Karten		

¹³ mit zusätzlicher Visa-Funktion

¹⁴ Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden bei

– Änderung des Namens des Kontoinhabers,
– von ihm veranlassten Kontowechsel,
– einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte, soweit die Bank die Umstände, die zur Ausstellung der Ersatzkarte geführt haben, weder zu vertreten hat noch diese ihr zuzurechnen sind.

¹⁵ Ob und ggf. in welcher Höhe der Terminalbetreiber ein Entgelt verlangt, ist vor Ort zu erfragen.

¹⁶ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

¹⁷ Die Jahresentgelte werden im Voraus Ihrem Kreditkartenkonto belastet. Im Falle einer unterjährigen Kündigung erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung. Im Falle einer Kündigung der Bank aus wichtigem Grund erfolgt keine Rückerstattung des Jahresentgeltes.

¹⁸ Auf Wunsch des Kunden, ausgenommen die Beschädigung oder der Verlust ist von der Bank zu vertreten.

c) Einsatzentgelte beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen

alle Mastercard/Visa: ClassicKreditkarte/GoldKreditkarte/PremiumKreditkarte/
Prepaid Karte/Young Visa Kreditkarte

- Inland entgeltfrei
- Ausland 1,75 % Auslandseinsatzentgelt
(Gilt nur außerhalb des Eurolandes, betrifft nicht Umsätze
in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)
- Beim Bezahlen in anderen EWR¹⁹-Währungen Zuzüglich Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 0,59 %
auf den Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank

Hinweis: Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsumsätzen ergibt sich aus Kapitel E des Verzeichnisses.

d) Entgelte 3-Raten-Service

- Registrierung 0,00 EUR
- Entgelt für den Teilzahlungsservice bei einem Kreditkartenumsatz ab 200 EUR im Handel oder im Internet.
Das Entgelt wird mit der ersten Teilzahlungsrate belastet.

Umsatzhöhe	ClassicKreditkarte, Young Visa Kreditkarte	GoldKreditkarte, PremiumKreditkarte
200,00 EUR – 999,99 EUR	4,90 EUR	3,90 EUR
1.000,00 EUR – 1.999,99 EUR	9,90 EUR	8,90 EUR
2.000,00 EUR – 2.999,99 EUR	14,90 EUR	13,90 EUR
3.000,00 EUR – 4.999,99 EUR	19,90 EUR	18,90 EUR

e) Entgelt für Kasino-, Wett- und Glücksspielumsätze

3 % des jeweiligen
Kartenumsatzes

3. GeldKarten

a) Einsatzentgelt

- Inland pro Quartal 2,00 EUR

¹⁹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

VI. Scheckverkehr

1. Inländischer Scheckverkehr

a) Einlösung der vom Kunden ausgestellten Schecks

(Zahlungsausgang)

– auf Euro ausgestellte Schecks		entgeltfrei
– auf Fremdwährung ausgestellte Schecks		
– Beträge unter 250,00 EUR		10,00 EUR
– Beträge ab 250,00 EUR	2 ‰, Minimum	12,50 EUR

b) Einzug von ausgestellten Schecks zur Gutschrift Eingang vorbehalten

(Zahlungseingang)

– auf Euro ausgestellte Schecks zusammen mit Einreichung eines vollständig ausgefüllten Formulars für Inlands-Scheckeinreichung der Bank	pro Scheck	1,50 EUR
– zzgl. bei Einreichung von Schecks ohne vollständig ausgefülltes Formular für Inlands-Scheckeinreichung der Bank bei auf Euro ausgestellten Schecks	pro Scheck	10,00 EUR
– auf Fremdwährung ausgestellte Schecks		
– Beträge bis 13,00 EUR		entgeltfrei
– Beträge unter 250,00 EUR		10,00 EUR
– Beträge ab 250,00 EUR	2 ‰, Minimum	20,00 EUR
zzgl. fremder Entgelte und Porto		

c) Einzug von ausgestellten Schecks zur Gutschrift nach Eingang

(Zahlungseingang)

– auf Fremdwährung ausgestellte Schecks		
– Beträge bis 13,00 EUR		entgeltfrei
– Beträge unter 250,00 EUR		10,00 EUR
– Beträge ab 250,00 EUR	2 ‰, Minimum	20,00 EUR
zzgl. fremder Entgelte und Porto		

d) Sonstige Entgelte

– Schecksperr Vormerkung ²⁰	jährlich	15,00 EUR
– Entgelt für den Einreicher eines Schecks bei Rückbelastung an den Einreicher (unabhängig davon, ob Retoure von einer anderen Bank oder unserem Haus eingeht)	pro Scheck 1/3 ‰, Minimum	5,11 EUR
– Ermittlung des Sachverhalts auf Verlangen des Kunden, der kein Verbraucher ist, soweit die Bank nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, es sich um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang handelt oder die Abrechnung der Bank erläutert werden soll.	pro Scheck	25,00 EUR

2. Grenzüberschreitender Scheckverkehr

a) Einlösung der vom Kunden ausgestellten Schecks

(Zahlungsausgang)

– Beträge unter 250,00 EUR		10,00 EUR
– Beträge ab 250,00 EUR	2 ‰, Minimum	12,50 EUR

b) Einzug von ausgestellten Schecks zur Gutschrift Eingang vorbehalten

(Zahlungseingang)

– Beträge bis 13,00 EUR		entgeltfrei
– Beträge unter 250,00 EUR		10,00 EUR
– Beträge ab 250,00 EUR	2 ‰, Minimum	20,00 EUR
zzgl. fremder Entgelte und Porto		

c) Einzug von ausgestellten Schecks zur Gutschrift nach Eingang

(Zahlungseingang)

– Beträge bis 13,00 EUR		entgeltfrei
– Beträge unter 250,00 EUR		10,00 EUR
– Beträge ab 250,00 EUR	2 ‰, Minimum	20,00 EUR
zzgl. fremder Entgelte und Porto		

d) Sonstige Entgelte

– Entgelt für den Einreicher eines Schecks bei Rückbelastung an den Einreicher (unabhängig davon, ob Retoure von einer anderen Bank oder unserem Haus eingeht)	pro Scheck 1/3 ‰, Minimum	20,00 EUR
--	---------------------------	-----------

²⁰ Das Entgelt für diese Leistung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

C Preise für Wertpapierdienstleistungen
I. Commerzbank money mate

Commerzbank money mate besteht aus zwei Einzelprodukten: dem money mate Konto und dem money mate Depot. Alle Auszahlungen aus dem money mate Depot werden dem money mate Konto gutgeschrieben und entsprechend des Auftrages an ein hinterlegtes Referenzkonto weitergeleitet. Auf dem money mate Konto liegende Beträge werden, sobald der nachstehend genannte Schwellwert überschritten wurde, automatisch im money mate Depot angelegt, sofern sie nicht für eine Auszahlung vorgemerkt oder eingefroren sind.

Commerzbank money mate ist nur mit gleichzeitiger Nutzung des elektronischen Postfachs erhältlich.

Leistungen:

money mate Konto:

- | | |
|---|-------------|
| – Monatspauschale: | entgeltfrei |
| – Übermittlung von Kontoauszügen in das elektronische Postfach: | entgeltfrei |

money mate Depot:

- | | |
|--|---|
| – Kauf und Verkauf von money mate-Investmentfonds: | entgeltfrei, d.h. die Commerzbank AG verzichtet auf einen Ertragsanteil orientiert am Ausgabeaufschlag und gibt die Fonds zu ihren Beschaffungskonditionen an den Kunden weiter |
| – Einfrieren und Reaktivieren der Anlage: | entgeltfrei |
| – Depotentgelt: | entfällt ¹ |

Allgemeine Funktionalitäten/Rahmendaten:

- | | |
|--|-------------|
| – Schwellwert für automatische Kaufaufträge: | 50,00 EUR |
| – Bereitstellen von Berichten über das elektronische Postfach: | entgeltfrei |

Im money mate Depot enthaltene Leistungen sind insbesondere:

- Fortlaufende Geeignetheitsprüfung: Commerzbank money mate beinhaltet eine fortlaufende Geeignetheitsprüfung. Über diese fortlaufende Geeignetheitsprüfung erhalten Sie vierteljährlich eine Geeignetheitserklärung zusammen mit dem Bestandsreporting. Sofern das Ergebnis der fortlaufenden Geeignetheitsprüfung die Ungeeignetheit ist, erhalten Sie hierüber unmittelbar eine einmalige Mitteilung.
- Beratung und Information: Ständige Erreichbarkeit eines fachlichen Ansprechpartners der Commerzbank zu Fragen und Hintergründen
- Anlagemöglichkeit in einem von vier breit diversifizierten, global und nachhaltig anlegenden Investmentfonds
- Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen in den Fonds der money mate Produktfamilie
- Automatische Anlage von Geldeingängen auf dem money mate Konto (Allokationsservice ab 50,00 EUR auf dem money mate Konto)
- Multikanalzugang über Filiale und die digitalen Kanäle der Bank (z. B. Onlineportal)
- Verpflichtende Nutzung des elektronischen Postfachs inklusive
- Depotverwahrung und -verwaltung

II. PremiumDepot

Beim Depotmodell PremiumDepot fällt nur ein Pauschalentgelt an, das an die Stelle der sonst üblichen Entgelte für jede Auftragsausführung und für die Depotverwahrung tritt.

1. Pauschalentgelt

Pauschalentgelt auf das bewertete Depotvolumen	1,45 % p. a. inkl. anteiliger USt.
Postenentgelt auf Depotwerte ohne Kurs	0,06 EUR p.Posten/Tag inkl. anteiliger USt.
Mindestentgelt	145,00 EUR p.Q. inkl. anteiliger USt.

Berechnungsgrundlage ist der Kurswert des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert). Die Berechnung erfolgt taggenau. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Besteht das PremiumDepot nicht für ein volles Kalenderquartal, wird das Entgelt einschließlich des Mindestentgelts entsprechend der Laufzeit anteilig berechnet.

Das Entgelt entfällt auf die Beratung und die Depotverwahrung einerseits und die Umsätze in Wertpapieren (Transaktionskosten) andererseits. Nach aktueller Rechtslage sind die Beratung und Depotverwahrung umsatzsteuerpflichtig (derzeit 50 % des Netto-Pauschalentgelts) und die Umsätze in Geschäften mit Wertpapieren umsatzsteuerfrei. Bei Änderung der Rechtslage ist die Bank zu einer Änderung und entsprechenden Nachbelastung der Umsatzsteuer berechtigt. Für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Privatanleger berücksichtigt die Bank – vorbehaltlich einer Änderung der Auffassung der Finanzverwaltung – den Transaktionskostenanteil (derzeit 50 % des Pauschalentgelts inkl. anteiliger Umsatzsteuer) im Verrechnungstopf „Sonstige“.

¹ Unter der Voraussetzung, dass Vertriebsvergütungen der KVG von der Commerzbank AG vereinnahmt werden dürfen (vgl. Absatz X. 1 PLV). Sollte dies nicht mehr der Fall sein, so wird ein Entgelt in Höhe von 1,05 % p.a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer auf Basis des täglichen Depotwerts berechnet und vierteljährlich abgerechnet.

Im PremiumDepot enthaltene Leistungen sind insbesondere

- **Beratung und Information:** Die Bank berät den Kunden im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen auf Basis seiner individuellen Anlagebedürfnisse und stellt Research- und Kapitalmarktinformationen zur Verfügung.
- **Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen im Rahmen von Kommissions- und Festpreisgeschäften sowie Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen:** keine gesonderten Provisionen oder Limitentgelte; ausgenommen hiervon sind Finanztermingeschäfte.
- **Investmentfondsanteile/Neuemissionen:** Bei Kauf von Investmentfondsanteilen und Neuemissionen fällt kein eigenes Entgelt in Form eines Ertragsanteils orientiert am Ausgabeaufschlag bzw. in Höhe des Agios an.
- **Depotverwahrung und -verwaltung**
- **Vorabbefreiung / -reduzierung bzw. Quellensteuererstattung gem. Doppelbesteuerungsabkommen**

Nicht durch das Pauschalentgelt abgedeckt sind Leistungen, die nicht zum oben beschriebenen Leistungsumfang gehören (z. B. entgeltpflichtige Dienstleistungen im Zusammenhang mit effektiven Wertpapierurkunden oder die Vermittlung unternehmerischer Beteiligungen), oder die sich auf ein anderes, nicht von dieser Vereinbarung umfasstes Depot beziehen. Nicht abgegolten sind ferner Aufwendungen (fremde Kosten, wie z. B. Maklercourtage), die gemäß den gesetzlichen Vorschriften belastet werden.

Das PremiumDepot begründet kein Dauerberatungsverhältnis und keine Depotbeobachtungspflicht der Bank.

Abschließender Hinweis: Es handelt sich nicht um eine Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinnahmt Handelsmargen. Siehe dazu Abschnitt X. und XI.

III. PremiumFondsDepot

Beim Depotmodell PremiumFondsDepot fällt nur ein Pauschalentgelt an, das an die Stelle der sonst üblichen Entgelte für jede Auftragsausführung und für die Depotverwahrung tritt.

Im Rahmen des PremiumFondsDepot bietet die Commerzbank über einen systematischen Auswahlprozess ausgewählte Investmentfonds unterschiedlicher Anbieter an. Im PremiumFondsDepot können nur diese ausgewählten Wertpapiere erworben werden. Die Leistungen bezüglich Beratung und Information sowie bezüglich Kauf und Verkauf beziehen sich auf diese ausgewählten Wertpapiere. Demgegenüber bezieht sich das Pauschalentgelt auf alle Wertpapiere in diesem Depot.

1. Pauschalentgelt

Pauschalentgelt auf das bewertete Depotvolumen	0,90 % p. a. inkl. anteiliger USt.
Postenentgelt auf Depotwerte ohne Kurs	0,06 EUR p.Posten/Tag inkl. anteiliger USt.
Mindestentgelt	90,00 EUR p.Q. inkl. anteiliger USt.

Berechnungsgrundlage ist der Kurswert des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert). Die Berechnung erfolgt taggenau. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Besteht das PremiumFondsDepot nicht für ein volles Kalenderquartal, wird das Entgelt einschließlich des Mindestentgelts entsprechend der Laufzeit anteilig berechnet.

Das Entgelt entfällt auf die Beratung und die Depotverwahrung einerseits und die Umsätze in Wertpapieren (Transaktionskosten) andererseits. Nach aktueller Rechtslage sind die Beratung und Depotverwahrung umsatzsteuerpflichtig (derzeit 50 % des Netto-Pauschalentgelts) und die Umsätze in Geschäften mit Wertpapieren umsatzsteuerfrei. Bei Änderung der Rechtslage ist die Bank zu einer Änderung und entsprechenden Nachbelastung der Umsatzsteuer berechtigt. Für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Privatanleger berücksichtigt die Bank – vorbehaltlich einer Änderung der Auffassung der Finanzverwaltung – den Transaktionskostenanteil (derzeit 50 % des Pauschalentgelts inkl. anteiliger Umsatzsteuer) im Verrechnungstopf „Sonstige“.

Im PremiumFondsDepot enthaltene Leistungen sind insbesondere

- **Beratung und Information:** Die Bank berät den Kunden im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen auf Basis seiner individuellen Anlagebedürfnisse und stellt Research- und Kapitalmarktinformationen zur Verfügung.
- **Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen sowie Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen:** keine gesonderten Provisionen oder Limitentgelte; ausgenommen hiervon sind Finanztermingeschäfte.
- **Investmentfondsanteile/Neuemissionen:** Bei Kauf von Investmentfondsanteilen und Neuemissionen fällt kein eigenes Entgelt in Form eines Ertragsanteils orientiert am Ausgabeaufschlag bzw. in Höhe des Agios an.
- **Depotverwahrung und -verwaltung**
- **Vorabbefreiung / -reduzierung bzw. Quellensteuererstattung gem. Doppelbesteuerungsabkommen**

Werden andere Wertpapiere in dieses Depot gekauft, die nicht unter die ausgewählten Wertpapiere des PremiumFondsDepots fallen, ist die Bank berechtigt, für ihre Leistungen im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren die Entgelte zu berechnen, die nach dem Preismodell KlassikDepot anfallen.

Nicht durch das Pauschalentgelt abgedeckt sind Leistungen, die nicht zum oben beschriebenen Leistungsumfang gehören (z. B. entgeltpflichtige Dienstleistungen im Zusammenhang mit effektiven Wertpapierurkunden oder die Vermittlung unternehmerischer Beteiligungen), oder die sich auf ein anderes, nicht von dieser Vereinbarung umfasstes Depot beziehen. Nicht abgegolten sind ferner Aufwendungen (fremde Kosten, wie z. B. Maklercourtage), die gemäß den gesetzlichen Vorschriften belastet werden.

Das PremiumFondsDepot begründet kein Dauerberatungsverhältnis und keine Depotbeobachtungspflicht der Bank.

Abschließender Hinweis: Es handelt sich nicht um eine Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten. Siehe dazu Abschnitt X.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 17/24

IV. KlassikDepot

Beim Depotmodell KlassikDepot fallen für die Leistungen der Bank die nachfolgend aufgeführten Entgelte an. Beratungsleistungen werden nicht gesondert bepreist, sondern sind durch die vereinbarten Festpreise bzw. Entgelte mit abgedeckt.

1. Festpreisgeschäft und Investmentfonds

- **Festpreisgeschäft:** Für ausgewählte Wertpapiere, die bereits emittiert, aber noch nicht an einer Börse gelistet sind und Renten, bietet die Commerzbank eine Abrechnung inklusive aller Kosten der Bank an (Nettoabrechnung). Bei verzinslichen Wertpapieren fallen ggf. Stückzinsen an, die separat ausgewiesen werden und nicht im Preis enthalten sind.
- **Investmentfondsanteile:** Die Bank bietet auch den Kauf von Investmentfondsanteilen zu einem festen Preis an. Dieser Preis enthält einen Ertragsanteil der Bank, dessen Höhe sich am Ausgabeaufschlag des Fonds (in der Regel bis zu 5 %) orientiert. Die Rückgabe von Investmentfondsanteilen an die jeweilige KVG erfolgt ohne Provision zum Rücknahmepreis (gilt für in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfondsanteile, Ausnahmen sind im Einzelfall zu erfragen). Die automatische Wiederanlage von Ausschüttungen aus Fonds in diese erfolgt mit 100% Rabatt vom Ertragsanteil orientiert am Ausgabeaufschlag.

Der An- und Verkauf von Investmentfondsanteilen über Börsen wird analog zu An- und Verkauf von Aktien (im Kommissionsgeschäft) behandelt.

2. Kommissionsgeschäfte

Wertpapierart	Provision	Mindestentgelt
Aktien, Zertifikate und andere Wertpapiere mit Stücknotierung	1,0 % zzgl. 4,90 EUR	49,90 EUR
Renten	0,5 % zzgl. 4,90 EUR	49,90 EUR
Bezugs- bzw. Teilrechte und Aktienspitzen	1,0 % zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
ETF im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	1,0 % zzgl. 2,50 EUR	entfällt
Aktien und Zertifikate im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	1,5 %	entfällt

- Die Provision wird auf den Kurswert berechnet; bei Renten mindestens auf den Nennwert.
- Die Entgelte werden pro Abrechnung berechnet, taggleiche Teilausführungen werden in einer Abrechnung zusammengefasst.
- Für online erteilte Orders gewährt die Bank einen Rabatt in Höhe von 20 % auf die Provision. Dies gilt nicht für den Sockelbetrag in Höhe von 4,90 EUR und für Investmentfondskäufe im Rahmen des Festpreisgeschäftes und für Transaktionen im Zusammenhang mit Wertpapier-Sparplänen.

Vormerkung und Überwachung von Preisgrenzen/Limiten für Kauf- oder Verkaufsaufträge

Entgelt für Vormerkung / Überwachung von Preisgrenzen (Limitentgelt; pro Monat) Das Limitentgelt fällt nur an, wenn der Auftrag mit Limitierung nicht ausgeführt wird. Das Limitentgelt fällt bei mehrmonatiger Gültigkeit jeden Monat (jeweils zum Monatsende) an, in dem der Auftrag nicht ausgeführt wird.	5,00 EUR
Entgelt für Limitänderung (unabhängig davon, ob der Auftrag danach ausgeführt wird)	5,00 EUR

3. Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen

Transaktionsart	Provision	Minimum
Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhung, Dividende in Aktien)	1,0 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Ausübung von Optionsscheinen	1,0 % vom Zuzahlungs- bzw. Differenzbetrag zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Ausübung von Wandelrechten	1,0 % vom Kurswert der bezogenen Aktien zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Barabfindungen und Rückkaufangebote	1,0 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR

Für den Erwerb von Wertpapieren im Rahmen eines Überbezuges gelten die Konditionen für Kommissionsgeschäfte.

4. Depotentgelt

auf das bewertete Depotvolumen	0,25 % p. a. inkl. USt.
Postenentgelt auf Depotwerte ohne Kurs	0,06 EUR p. Posten/Tag inkl. anteiliger USt.
Mindestentgelt	19,90 EUR p. Q. inkl. USt.

- Die Berechnung des Entgeltes für die Depotverwahrung und -verwaltung erfolgt taggenau auf Basis des Kurswertes des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert); bei Wertpapieren, die nicht im Inland girosammelverwahrt werden, wird das Volumen doppelt zugrunde gelegt.
- Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Das Mindestentgelt wird pro angefangenes Quartal berechnet.
- Belegschaftsaktien werden innerhalb der Sperrfrist depotentgeltfrei verwahrt.

Abschließender Hinweis: Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinnahmt Handelsmargen. Siehe dazu Abschnitt X. und XI.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 18/24

V. StartDepot

Beim Depotmodell StartDepot fallen für die Leistungen der Bank die nachfolgend aufgeführten Entgelte an. Beratungsleistungen werden nicht gesondert bepreist, sondern sind durch die vereinbarten Festpreise bzw. Entgelte mit abgedeckt.

Die Leistungen und Preise des StartDepots gelten für Schüler, Auszubildende, Studenten, Praktikanten, Volontäre, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Bei Wegfall der Voraussetzung, spätestens nach Erreichen der Altersgrenze, erfolgt die automatische Umstellung auf das Depotmodell KlassikDepot.

1. Festpreisgeschäft und Investmentfonds

- **Festpreisgeschäft:** Für ausgewählte Wertpapiere, die bereits emittiert, aber noch nicht an einer Börse gelistet sind und Renten, bietet die Commerzbank eine Abrechnung inklusive aller Kosten der Bank an (Nettoabrechnung). Bei verzinslichen Wertpapieren fallen ggf. Stückzinsen an, die separat ausgewiesen werden und nicht im Preis enthalten sind.
- **Investmentfondsanteile:** Die Bank bietet auch den Kauf von Investmentfondsanteilen zu einem festen Preis an. Dieser Preis enthält einen Ertragsanteil der Bank, dessen Höhe sich am Ausgabeaufschlag des Fonds (in der Regel bis zu 5 %) orientiert. Beim Kauf von Fondsanteilen im Rahmen von Commerzbank Wertpapier-Sparplänen sowie Commerzbank VL-Wertpapier-Sparplänen reduziert die Bank ihren Ertragsanteil um 50 %. Die automatische Wiederanlage von Ausschüttungen aus Fonds in diese erfolgt mit 100% Rabatt vom Ertragsanteil orientiert am Ausgabeaufschlag. Die Rückgabe von Investmentfondsanteilen an die jeweilige KVG erfolgt ohne Provision zum Rücknahmepreis (gilt für in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfondsanteile, Ausnahmen sind im Einzelfall zu erfragen).
Der An- und Verkauf von Investmentfondsanteilen über Börsen wird analog zu An- und Verkauf von Aktien (im Kommissionsgeschäft) behandelt.

2. Kommissionsgeschäfte

Wertpapierart	Provision	Mindestentgelt
Aktien, Zertifikate und andere Wertpapiere mit Stücknotierung	1,0 % zzgl. 4,90 EUR	entfällt
Renten	0,5 % zzgl. 4,90 EUR	entfällt
Bezugs- bzw. Teilrechte und Aktienspitzen	1,0 % zzgl. 4,90 EUR	entfällt
ETF im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	0,5 % zzgl. 2,50 EUR	entfällt
Aktien und Zertifikate im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	1,5 %	entfällt

- Die Provision wird auf den Kurswert berechnet; bei Renten mindestens auf den Nennwert.
- Die Entgelte werden pro Abrechnung berechnet, taggleiche Teilausführungen werden in einer Abrechnung zusammengefasst
- Für online erteilte Orders gewährt die Bank einen Rabatt in Höhe von 20 % auf die Provision. Dies gilt nicht für den Sockelbetrag in Höhe von 4,90 EUR und für Investmentfondskäufe im Rahmen des Festpreisgeschäftes und für Transaktionen im Zusammenhang mit Wertpapier-Sparplänen.

Vormerkung und Überwachung von Preisgrenzen/Limiten für Kauf- oder Verkaufsaufträge

Entgelte für Vormerkung/Überwachung und Limitänderung werden nicht erhoben.

3. Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen

Transaktionsart	Provision	Minimum
Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhung, Dividende in Aktien)	1,0 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	entfällt
Ausübung von Optionsscheinen	1,0 % vom Zuzahlungs- bzw. Differenzbetrag zzgl. 4,90 EUR	entfällt
Ausübung von Wandelrechten	1,0 % vom Kurswert der bezogenen Aktien zzgl. 4,90 EUR	entfällt
Barabfindungen und Rückkaufangebote	1,0 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	entfällt

4. Depotentgelt

Bis 20.000,00 EUR bewertetes Depotvolumen	entgeltfrei
Bewertete Volumensanteile ab 20.000,01 EUR	0,25 % p. a. inkl. USt.
Postenentgelt auf Depotwerte ohne Kurs	0,06 EUR p.Posten/Tag inkl. anteiliger USt.
Mindestentgelt	entfällt

- Die Berechnung des Entgeltes für die Depotverwahrung und -verwaltung erfolgt taggenau auf Basis des Kurswertes des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert); bei Wertpapieren, die nicht im Inland girosammelverwahrt werden, wird das Volumen doppelt zugrunde gelegt.
- Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.
- Belegschaftsaktien werden innerhalb der Sperrfrist depotentgeltfrei verwahrt.

Abschließender Hinweis: Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinnahmt Handelsmargen. Siehe dazu Abschnitt X. und XI.

VI. DirektDepot

Beim Depotmodell DirektDepot fallen für die Leistungen der Bank die nachfolgend aufgeführten Entgelte an. Das DirektDepot beinhaltet keine Beratungsleistung der Bank und kann ausschließlich in Verbindung mit dem elektronischen Postfach geführt werden.

Kunden, die das Depotmodell DirektDepot nutzen, erfassen Wertpapieraufträge grundsätzlich online. Bei Auftragserteilung über die Filiale/Berater erfolgt die Abrechnung zu Preisen des Depotmodells KlassikDepot.

1. Festpreisgeschäft und Investmentfonds

– **Festpreisgeschäft:** Für ausgewählte Wertpapiere, die bereits emittiert, aber noch nicht an einer Börse gelistet sind und Renten, bietet die Commerzbank eine Abrechnung inklusive aller Kosten der Bank an (Nettoabrechnung). Bei verzinslichen Wertpapieren fallen ggf. Stückzinsen an, die separat ausgewiesen werden und nicht im Preis enthalten sind.

– **Investmentfondsanteile:** Die Bank bietet auch den Kauf von Investmentfondsanteilen zu einem festen Preis an. Dieser Preis enthält einen Ertragsanteil der Bank, dessen Höhe sich am Ausgabeaufschlag des Fonds (in der Regel bis zu 5 %) orientiert. Diesen Ertragsanteil reduziert die Bank um 50 %, dies gilt ebenfalls beim Kauf von Commerzbank Wertpapier-Sparplänen sowie Commerzbank VL-Wertpapier-Sparplänen. Die automatische Wiederanlage von Ausschüttungen aus Fonds in diese erfolgt mit 100% Rabatt vom Ertragsanteil orientiert am Ausgabeaufschlag.

Die Rückgabe von Investmentfondsanteilen an die jeweilige KVG erfolgt ohne Provision zum Rücknahmepreis (gilt für in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfondsanteile, Ausnahmen sind im Einzelfall zu erfragen). Der An- und Verkauf von Investmentfondsanteilen über Börsen wird analog zu An- und Verkauf von Aktien (im Kommissionsgeschäft) behandelt.

2. Kommissionsgeschäfte

Wertpapierart	Provision	Minimum	Telefonische Auftragserteilung über Kundencenter
Aktien, Zertifikate und andere Wertpapiere mit Stücknotierung, Renten sowie Bezugs- bzw. Teilrechten und Aktienspitzen	0,25 % zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR	zzgl. 9,50 EUR
ETF im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	0,25 % zzgl. 2,50 EUR	entfällt	entfällt
Aktien und Zertifikate im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	1,5 %	entfällt	entfällt
– Die Provision wird auf den Kurswert berechnet; bei Renten mindestens auf den Nennwert.			
– Die Entgelte werden pro Abrechnung berechnet, taggleiche Teilausführungen werden in einer Abrechnung zusammengefasst			

Vormerkung und Überwachung von Preisgrenzen/Limiten für Kauf- oder Verkaufsaufträge

Entgelte für Vormerkung/Überwachung und Limitänderung werden nicht erhoben.

3. Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen

Transaktionsart	Provision	Minimum
Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhung, Dividende in Aktien)	0,25 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Ausübung von Optionsscheinen	0,25 % vom Zuzahlungs- bzw. Differenzbetrag zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Ausübung von Wandelrechten	0,25 % vom Kurswert der bezogenen Aktien zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Barabfindungen und Rückkaufangebote	0,25 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR

4. Depotentgelt

Sofern mindestens eine Kauf- oder Verkaufsauftrag im abgelaufenen Quartal zur Abrechnung kam entgeltfrei

Für Quartale, in denen keine Kauf- oder Verkaufsauftrag zur Abrechnung kam, werden die nachstehenden Entgelte berechnet:

auf das bewertete Depotvolumen 0,175 % p. a. inkl. USt.

Postenentgelt auf Depotwerte ohne Kurs 0,06 EUR p. Posten/Tag inkl. anteiliger USt.

Mindestentgelt 4,95 EUR p. Q. inkl. USt.

- Die Berechnung des Entgeltes für die Depotverwahrung und -verwaltung erfolgt taggenau auf Basis des Kurswertes des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert); bei Wertpapieren, die nicht im Inland girosammelverwahrt werden, wird das Volumen doppelt zugrunde gelegt.
- Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Das Mindestentgelt wird pro angefangenes Quartal berechnet.
- Belegschaftsaktien werden innerhalb der Sperrfrist depotentgeltfrei verwahrt.

Abschließender Hinweis: Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinnahmt Handelsmargen. Siehe dazu Abschnitt X. und XI.

VII. Geschäfte an Terminbörsen (Finanztermingeschäfte – Optionen und Futures)

Produkt	Sockelbetrag pro Order	Variabler Teil in % vom Kurswert
Nur bei Positionseröffnung (Opening). Die Schließung einer Position (Closing) ist provisionsfrei (fremde Kosten werden weiterbelastet)		
Kauf oder Verkauf / gedeckte Optionen ^{2,3}	25,00 EUR	1,25 %
Verkauf / Covered XTF-Future ^{2,3}	25,00 EUR	25,00 EUR pro Kontrakt
Kauf Optionen auf Aktien / Edelmetalle ²	35,00 EUR	1,75 %
Kauf Indexoptionen ²	45,00 EUR	1,75 %
Ungedeckter Verkauf Optionen auf Aktien / Edelmetalle ^{2,4}	55,00 EUR	2,25 %
Ungedeckter Verkauf Indexoptionen ^{2,4}	65,00 EUR	2,25 %
Futures auf Aktien ^{2,4}	50,00 EUR	15,00 EUR pro Kontrakt
Futures und Optionen auf Futures ^{2,4}	70,00 EUR	15,00 EUR pro Kontrakt

Gültig für alle Börsenplätze, an denen die Commerzbank für private Kunden tätig ist. Ein Entgelt für nicht ausgeführte Aufträge oder Änderungen wird nicht erhoben. Bei Ausübungen von Aktienoptionen fällt die übliche Aktienprovision des jeweiligen Depotmodells an. Der Bargeldausgleich (Cash-Settlement) bei Indexoptionen ist provisionsfrei.

VIII. Vermögensverwaltung
1. Honorarmodelle

Für die Tätigkeit der Vermögensverwaltung berechnet die Bank ein jährliches Vermögensverwaltungshonorar in Form eines Prozentsatzes des verwalteten Vermögens, das an die Stelle der sonst üblichen Entgelte für die einzelnen Auftragsausführungen und für die Depotverwaltung tritt und auch die Managementvergütung einschließt.

Die anteilige Belastung des Vermögensverwaltungshonorars erfolgt nachträglich vierteljährlich. Berechnungsgrundlage ist jeweils der Gesamtwert des verwalteten Vermögens zum Ende eines Kalenderquartals. Für das vierte Quartal erhöht sich die Belastung in dem Honorarmodell Erfolgsorientiertes Pauschales Entgelt ggf. um eine Wertentwicklungskomponente. Alle Leistungen der Vermögensverwaltung unterliegen der Umsatzsteuer.

Besteht die Vermögensverwaltung nicht für ein volles Kalenderquartal, so wird das Entgelt entsprechend der Laufzeit anteilig berechnet. Berechnungsgrundlage für das erfolgsabhängige Entgelt ist die positive Wertentwicklung in diesem Zeitraum.

Die Bank bietet die Dienstleistung Vermögensverwaltung in unterschiedlichen Ausprägungen und alternativen Honorarmodellen an. Die nachfolgenden Preise gelten für die Varianten ACTIVE Selection Vermögensverwaltung, INDEX Selection sowie die Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit.

Sollte eine einzelvertragliche Regelung nicht getroffen worden sein, gelten für die Vermögensverwaltung folgende Preise:

1.1. ACTIVE Selection Vermögensverwaltung
a) Honorarmodell Pauschales Entgelt

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt.
ACTIVE Selection Fixed Income	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 25	1,60 % p.a.	(1,90 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 50	1,70 % p.a.	(2,02 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 75	1,80 % p.a.	(2,14 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 95	1,80 % p.a.	(2,14 % p.a. inkl. USt.)

b) Honorarmodell Erfolgsorientiertes Pauschales Entgelt

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt.
ACTIVE Selection Fixed Income	1,20 % p.a.	(1,43 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 25	1,30 % p.a.	(1,55 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 50	1,40 % p.a.	(1,67 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 75	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 95	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)

² Bei Teilausführungen: Sockelbetrag nur bei der ersten Ausführung eines Börsentages.

³ Bei gedeckten Geschäften wird der Gegenwert der Option vollständig und deckungsgleich separiert: bei verkauften Calls und gekauften Puts die entsprechende Anzahl der zugrunde liegenden Aktien, bei verkauften Puts ein dem Gegenwert der zu beziehenden Aktien entsprechender Betrag (Kontoguthaben oder Geldmarktfonds).

⁴ Hier entsteht eine Verpflichtung zur Hinterlegung von Sicherheiten gem. Vorgabe der jeweiligen Börse, auf die die Bank einen Aufschlag von mindestens 40 % erhebt.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 21/24

1.2. INDEX Selection Vermögensverwaltung

a) Honorarmodell Pauschales Entgelt

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt.
INDEX Selection Fixed Income	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 25	1,60 % p.a.	(1,90 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 50	1,70 % p.a.	(2,02 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 75	1,80 % p.a.	(2,14 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 95	1,80 % p.a.	(2,14 % p.a. inkl. USt.)

b) Honorarmodell Erfolgsorientiertes Pauschales Entgelt

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt.
INDEX Selection Fixed Income	1,20 % p.a.	(1,43 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 25	1,30 % p.a.	(1,55 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 50	1,40 % p.a.	(1,67 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 75	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 95	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)

1.3. Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit

a) Honorarmodell Pauschales Entgelt

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt.
Vermögenserhalt	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)
Vermögensausbau Konservativ	1,60 % p.a.	(1,90 % p.a. inkl. USt.)
Vermögensausbau Dynamisch	1,70 % p.a.	(2,02 % p.a. inkl. USt.)
Vermögenswachstum	1,80 % p.a.	(2,14 % p.a. inkl. USt.)

b) Honorarmodell Erfolgsorientiertes Pauschales Entgelt

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt.
Vermögenserhalt	1,20 % p.a.	(1,43 % p.a. inkl. USt.)
Vermögensausbau Konservativ	1,30 % p.a.	(1,55 % p.a. inkl. USt.)
Vermögensausbau Dynamisch	1,40 % p.a.	(1,67 % p.a. inkl. USt.)
Vermögenswachstum	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)

Das Vermögensverwaltungshonorar erhöht sich in dem Modell Erfolgsorientiertes Pauschales Entgelt um 10 Prozent der jeweils im Wertentwicklungsbericht per 31. Dezember des abgelaufenen Jahres ausgewiesenen positiven Wertentwicklung des Vermögens zzgl. Umsatzsteuer. Der Wertentwicklungsbericht ist Bestandteil der regelmäßigen Berichterstattung der Bank.

2. Sonstige Preise

Wird eine Vergütungsvereinbarung geschlossen, bei der anstatt eines pauschalen Honorars auch Entgelte für Transaktionen vereinbart werden, so gelten, soweit nicht individuell einzelvertraglich geregelt, für die im Rahmen der Vermögensverwaltung durchgeführten Wertpapiergeschäfte und Depotdienstleistungen nachfolgende Preise.

3. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften ist der Handelsertrag der Bank Teil des Festpreises. Eine Provision fällt nicht an.

4. Kommissionsgeschäfte

Wertpapierart	Provision	Minimum Inland	Minimum Ausland
Aktien, Zertifikate, Investmentfondsanteile und andere Wertpapiere mit Stücknotierung	1,19 %	34,90 EUR	39,90 EUR
Renten	0,60 %	34,90 EUR	39,90 EUR

- Die Provision wird auf den Kurswert berechnet; bei Renten mindestens auf den Nennwert.
- Die Entgelte werden pro Abrechnung berechnet, taggleiche Teilausführungen werden in einer Abrechnung zusammengefasst.
- Für im Inland gehandelte inländische Wertpapiere fällt zusätzlich ein Entgelt von 1,79 EUR an.
- Für im Inland oder Ausland gehandelte ausländische Wertpapiere fällt zusätzlich ein Entgelt von 2,38 EUR an.
- Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

5. Depotverwaltungs- und -verwaltungsentgelte

auf das Depotvolumen	0,25 % p. a. inkl. USt.
Die Berechnung erfolgt taggenau auf Basis des Kurswertes des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert). Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.	

Abschließender Hinweis: Soweit unter Kapitel VIII. „Vermögensverwaltung“ keine eigenständige Regelung für die Vermögensverwaltung erfolgt, gelten die unter Kapitel IV. „KlassikDepot“ dargestellten Preise. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Vermögensverwaltung alle Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

IX. Sonderdienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit ausländischen Quellensteuern

Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung von Vorabbefreiung/-reduzierung und Steuererstattungen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen:

Geschäftsvorfall	Preis
Vorabbefreiung/-reduzierung	5,00 EUR je Zahlungsvorgang zzgl. USt. zzgl. fremde Spesen
Quellensteuererstattung	20,00 EUR je Zahlungsvorgang zzgl. USt. zzgl. fremde Spesen
Ausstellung Tax-Voucher	10,00 EUR pro Stück zzgl. USt.

2. Allgemeiner Hinweis

Für die in diesem Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde die gesetzlichen Vorschriften.

X. Hinweis über Zuwendungen von Dritten und an Dritte

1. Zahlungen durch Dritte an die Bank

Die Bank erhält von Dritten für den Vertrieb von Finanzinstrumenten umsatzabhängige Zahlungen („Vertriebsvergütungen“). Die Vertriebsvergütungen beziehen sich dabei auf Geschäfte der Bank mit ihren Kunden insbesondere über Investmentanteile, Zertifikate, strukturierte Anleihen und Aktien (bei Neuemissionen).

Vertriebsvergütungen können als einmalige Vertriebsvergütungen und/oder als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden.

Darüber hinaus erhält die Bank von einzelnen Handelsplätzen eine Vertriebsvergütung, wenn sie Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an diesen Handelsplätzen ausführen lässt.

2. Zahlungen an Zuführer und Vermittler

Wenn der Bank die Geschäftsbeziehung durch einen Dritten zugeführt oder vermittelt wurde, leitet die Bank diesem Zuführer oder Vermittler im Einzelfall vom Kunden erhobene Provisionen zum Teil oder in voller Höhe weiter. Nähere Einzelheiten teilt die Bank, sofern relevant, auf Anfrage mit.

XI. Hinweis zu Handelsmargen

Beim Erwerb von ausgewählten Zertifikaten und (strukturierten) Anleihen, die bereits emittiert, aber noch nicht an einer Börse gelistet sind, können zusätzliche Handelsmargen für die Bank anfallen, die im Festpreis enthalten sind.

XII. Ergänzende Hinweise

1. Fremde Kosten und Steuern

Uns belastete fremde Kosten und Auslagen (z. B. Maklercourtage, in- und ausl. Börsenspesen) geben wir in gleicher Höhe weiter, soweit diese Aufwendungen nach gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen sind. Gleiches gilt für Steuern und Abgaben, die der Bank belastet werden.

2. Weitere Kosten

Im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften können weitere Kosten und Steuern entstehen, die von der Bank in Rechnung gestellt werden.

3. Belastung der Kosten und Steuern

Die vom Kunden zu tragenden und in der Wertpapierabrechnung oder durch sonstige Rechnungslegung ausgewiesenen Kosten werden vom vereinbarten Konto abgebucht. Gleiches gilt für Steuern auf Kapitalerträge, die die Bank aufgrund gesetzlicher Regelungen einzubehalten hat oder die der Bank aufgrund gesetzlicher Regelungen seitens des Kunden zur Verfügung zu stellen sind.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 23/24

D Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Verbrauchern (Kreditgeschäft, Auskünfte, Avale)

I. Dienstleistungen im Kreditgeschäft

1. Ratenkredite mit Festzins		Siehe Preisaushang
2. Rahmenkredit mit variablem Zinssatz und variabler Inanspruchnahme		Siehe Preisaushang
3. Kreditbearbeitung		
3.1 Allgemein		
– Unterjährige (außerplanmäßige) Zinsbescheinigung auf Kundenwunsch zusätzlich zum Jahreskontoauszug	pro zu bestätigendem Jahr und Unterkonto	29,90 EUR
– Unterjährige (außerplanmäßige) Kreditlinien- / Saldenbestätigung auf Kundenwunsch zusätzlich zum Jahreskontoauszug	pro zu bestätigendem Jahr und Unterkonto	29,90 EUR
– Einsichtnahme in Register oder Einholung eines Registerauszuges für den Kunden, z. B. Grundbuch, Katasteramt, Handelsregister, Baulastenverzeichnis etc.		30,00 EUR zzgl. fremde Kosten
– Zweitschriften/Nachdrucke von Dokumenten, z. B. von Jahreskontoauszügen, auf Kundenwunsch ¹	pro Dokument	11,00 EUR Ausnahme: Kopien von notariellen Urkunden
– Nachträgliche Kreditvertragsänderung auf Kundenwunsch, z. B. Rahmen- oder Produktänderung, Aufteilung von Krediten, Änderung der Zins- und Tilgungsrate)	pro Kredit	450,00 EUR
3.2 Schuldnermodifikation		
– Schuldnerwechsel/Schuldübernahme auf Kundenwunsch		1.020,00 EUR
– Schuldhafentlassung eines/mehrerer Mitschuldner auf Kundenwunsch		650,00 EUR
4. Ratenkredite: Preise für Dienstleistungen auf Kundenwunsch		
4.1 Kreditbearbeitung		
– Kopien auf Anforderung des Kunden (je Blatt, mind. jedoch 1,00 EUR), z. B. Kopien von Vertragsunterlagen		0,25 EUR
– Kontoauszug		5,00 EUR
– Außerplanmäßige Saldenbestätigung		14,90 EUR
– Außerplanmäßige Aufstellung erbrachter Zins- und Tilgungsleistungen		15,00 EUR
5. Sicherheiten		
5.1 Sicherheitenbearbeitung ohne Grundpfandrechte		
– (Außerplanmäßige) Freigabe von Sicherheiten auf Kundenwunsch	einmal pro Sicherheit	300,00 EUR
– Austausch von Sicherheiten sowie nachträgliche Sicherheitenvertragsänderung auf Kundenwunsch	einmal pro Sicherheit	475,00 EUR
5.2 Grundpfandrechte		
– Austausch sowie nachträgliche Sicherheitenvertragsänderung auf Kundenwunsch		1.200,00 EUR
– Pfandfreigabe auf Kundenwunsch		
– ohne Veränderung des Deckungskapitals		375,00 EUR
– mit Veränderung des Deckungskapitals		425,00 EUR
– Rangänderung auf Kundenwunsch		500,00 EUR
– Sonstige notariell beglaubigte Erklärung auf Kundenwunsch, z. B. Zustimmungserklärung oder Ersatz-Ausfertigung		100,00 EUR
5.3 Versand von Zulassungsbescheinigungen Teil II (Fahrzeugbriefe)		
– Temporärer Versand von Sicherheiten		10,00 EUR
– Sonderversand von Sicherheiten		
Montag bis Freitag:		
Einschreiben		3,50 EUR
Expressversand vor 9 Uhr		35,40 EUR
Expressversand vor 12 Uhr		17,00 EUR
Express Terminzustellung zwischen 9 und 10 Uhr		43,20 EUR
Samstag:		
Zustellung per Express vor 9 Uhr		41,50 EUR
Expressversand vor 12 Uhr		32,50 EUR

¹ Entgeltfrei, wenn die Zweitschrift/der Nachdruck aus Umständen erforderlich wird, die von der Bank zu verantworten sind.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Seite 24/24

II. Auskünfte

- | | |
|---|-----------|
| – Erteilung einer schriftlichen Bankauskunft an Dritte im Auftrag des Kunden | 20,00 EUR |
| – Einholung einer allgemeinen Bankauskunft (Inland und Ausland) im Auftrag des Kunden | 25,00 EUR |

III. Avale

- | | | |
|---|--------------|--|
| – Urkundenerstellung ² | – maschinell | 50,00 EUR |
| | – manuell | 100,00 EUR |
| – Direktversand der Urkunde an Dritte ² | | 10,00 EUR |
| – Urkundenversand per Kurierdienst ² | | 35,00 EUR |
| – Avalprovision je Aval | | 3,5 % p. a.,
mindestens 50,00 EUR p. a. |
| – Nachträgliche Änderungen in der Urkunde auf Kundenwunsch,
z. B. Anpassung des Bürgschaftsbetrages, | | 50,00 EUR |
| – Verlängerung der Laufzeit, Ausstellung/Einholung einer Freistellungserklärung
wegen Urkundenverlust ³ | | 50,00 EUR |

E Wechselkurs

1. Allgemeine Regelung für Fremdwährungsgeschäfte

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von einer anderen Währung als Euro („Devisen“ genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), legt die Bank für den Ver- und Ankauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, den sogenannten Geldkurs für den Verkauf (z. B. Zahlungsausgänge in Devisen von einem in Euro geführten Konto des Kunden) bzw. den sogenannten Briefkurs für den Ankauf (z. B. Zahlungseingänge in Devisen für ein in Euro geführtes Konto des Kunden) zugrunde. Der jeweilige Geld- bzw. Briefkurs für den Ver- bzw. Ankauf von Devisen erfolgt, gemäß der länderspezifischen Zeitpunkte und Besonderheiten unter Link: www.commerzbank.de/devisenkurse. Der von der Bank berechnete Geld- bzw. Briefkurs für die Ausführung des Kundengeschäfts in fremder Währung ist aus der Zahlungsabrechnung ersichtlich oder der Kunde wird hierüber in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise unterrichtet.

Den Ver- bzw. Ankauf von Devisen, dessen Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Ende des Abrechnungszeitraums nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs am Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes ab.

2. Regelung für Kartengeschäfte in Fremdwährung

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz einer Karte erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Abrechnung zum Devisengeldkurs. Als Devisengeldkurs gilt der von der Bank bankarbeitstäglich um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellte Kurs.

Abweichend hiervon erfolgt bei Zahlungen in Fremdwährungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Umrechnung nach dem Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank zuzüglich eines prozentualen Entgeltes gemäß des für die jeweilige Karte geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Die Umrechnungskurse für Kartenzahlungen werden bankarbeitstäglich gegen 16:00 Uhr auf der Internetseite www.commerzbank.de/devisenkurse veröffentlicht. Für die Umrechnung gilt der Kurs am der Buchung vorangegangenen Geschäftstag.

3. Regelung für Fremdwährungsschecks

Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungsschecks vor dessen Einlösung („Eingang vorbehalten“) dem Konto des Kunden in der Kontowährung gut, erfolgt die Umrechnung in Euro, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Scheckankaufkurs der Bank, welcher sich aus dem Mittelkurs zuzüglich der doppelten Spanne zwischen Devisenbrief- und Mittelkurs am Tag der Abrechnung ermittelt. Als Devisenbriefkurs und Mittelkurs gelten die von der Bank bankarbeitstäglich um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellten und auf ihren Internet-Seiten veröffentlichten Kurse (www.commerzbank.de/Devisenkurse).

Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungsschecks erst „nach erfolgter Bezahlung“ (Scheck zum Inkasso) dem Konto des Kunden in der Kontowährung gut, erfolgt die Umrechnung zum Devisenbriefkurs am Tag des Geldeingangs bei der Commerzbank durch die Fremdbank. Als Devisenbriefkurs gilt der von der Bank bankarbeitstäglich um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellte und auf ihren Internet-Seiten veröffentlichte Kurs (www.commerzbank.de/Devisenkurse).

4. Maßgeblichkeit der Kontowährung

Erfolgt ein Zahlungsvorgang in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird der Zahlungsbetrag dem Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet oder gutgeschrieben. Die Bestimmung des Wechselkurses erfolgt nach den oben genannten Regeln.

5. Kursveröffentlichung; Änderung der Referenzwechsellkurse

Aktuelle und historische Wechselkurse veröffentlicht die Bank auf ihren Internet-Seiten unter www.commerzbank.de/Devisenkurse.

Eine Änderung der in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurse wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

Commerzbank AG

² Das Entgelt für diese Leistung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

³ Entgeltfrei, wenn die Zweitschrift/der Nachdruck aus Umständen erforderlich wird, die von der Bank zu verantworten sind.

Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft

Allgemeine Informationen zu Produktbezeichnungen gemäß § 15 Zahlungskontengesetz

Soweit im Folgenden die Begrifflichkeiten „Commerzbank Girocard“, „Mastercard Debit“ oder „Virtual Debit Card“ genannt werden, entsprechen diese der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Debitkarte“.

Soweit im Folgenden die Begrifflichkeiten „PremiumKreditkarte“, „Young Visa Kreditkarte“, „ClassicKreditkarte“, „GoldKreditkarte“, „Prepaid Karte“ oder „Prepaid Karte Junior“ genannt werden, entsprechen diese der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Kreditkarte“.

Sparkonten mit 3-monatiger Kündigungsfrist

Sparkonto	0,50 % p.a.
Sparkonto Plus	0,50 % p.a.
Schüler-Sparkonto	1,00 % p.a.
HiPP Mein Baby Sparbuch	1,00 % p.a.

Vorschusszinsen für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen (gemäß Ziff. 5 der Bedingungen für den Sparverkehr) ¼ des jeweils für die betreffende Spareinlage geltenden Zinssatzes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Sparkonten (kein Neuabschluss möglich)

Staffel-Sparen	
unter EUR 2.500	0,50 % p.a.
ab EUR 2.500	0,50 % p.a.
ab EUR 5.000	0,50 % p.a.
ab EUR 10.000	0,50 % p.a.
ab EUR 25.000	0,50 % p.a.
ab EUR 50.000	0,50 % p.a.

Das gesamte Guthaben wird mit dem Zinssatz der erreichten Staffel verzinst.

Wachstums-Sparen	0,50 % p.a.
AusbildungSparen	0,50 % p.a.
Sparplan mit Bonus plus 2–30 % Bonus	2,03 % p.a.
Die variable Verzinsung orientiert sich an dem Index Hypothekendarlehen und öffentliche Pfandbriefe 4 Jahre	
Quelle: www.bundesbank.de	

Vorschusszinsen: siehe Sparkonten

Tagesgelder

Tagesgeldkonto	
bis 5.000 EUR	0,75 % p.a.
über 5.000 EUR	0,75 % p.a.
über 250.000 EUR	0,75 % p.a.

Das Guthaben wird mit den in den einzelnen Betragsstaffeln geltenden Zinssätzen verzinst.

Verrechnungskonto Plus	Monatspauschale 1,90 EUR
WertpapierGeld-Konto (kein Neuabschluss möglich)	Monatspauschale 1,90 EUR
bis 10.000 EUR	€STR* + 0,085% abzgl. 1,50 % p.a.
über 10.000 EUR	€STR* + 0,085% abzgl. 0,80 % p.a.

Die Verzinsung des Kontos erfolgt nur, sofern in zugehörigen Kunden-Depots unter der selben Stammnummer an drei Stichtagen ein durchschnittliches bewertetes Depotvolumen von mindestens 10.000 EUR verwaltet wird. Die Stichtage sind: 20. des Vormonats, 1. Tag des aktuellen Monats und 10. Tag des laufenden Monats.

* €STR steht für Euro Short-Term Rate. €STR wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelt und auf der Webseite der EZB und anderen öffentlichen Medien veröffentlicht.

Geldmarktkonto (kein Neuabschluss möglich)	Monatspauschale 1,90 EUR
bis / ab 5.000 EUR	0,00 % p.a.

Das gesamte Guthaben wird mit dem Zinssatz der erreichten Staffel verzinst.

Mietkautionen

Mietkautionkonto Vermieter	0,50 % p.a.
Mietkautionkonto Mieter ¹⁾	0,50 % p.a.

1) Vorschusszinsen: siehe Sparkonten

Girokonten (Privatkonten)

Zinssatz für Guthaben (Sichteinlagen)	0,00 % p.a.
ingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) ^{1) 2)}	11,90 % p.a.
- auf dem KlassikKonto ^{1) 2)}	10,90 % p.a.
- auf dem PremiumKonto ^{1) 2)}	8,90 % p.a.
geduldete Kontoüberziehung ^{1) 3)}	14,40 % p.a.
- auf dem KlassikKonto ^{1) 3)}	13,40 % p.a.
- auf dem PremiumKonto ^{1) 3)}	11,40 % p.a.

- 1) Zinssatz betrifft Neugeschäft.
- 2) Der Kontoinhaber und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
- 3) Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet.
- 4) mit zusätzlicher Visa-Funktion
- 5) Zur Cash Group gehören Commerzbank, Deutsche Bank, UniCredit Bank, Postbank und deren Tochtergesellschaften.
- 6) Maximal 12 kostenlose Bargeldauszahlungen p.a. im Inland und 25 kostenlose Bargeldauszahlungen p.a. im Ausland pro Karte.

PremiumKonto	Monatspauschale 12,90 EUR
Sämtliche Buchungsposten, Commerzbank Girocard ⁴⁾ für bis zu zwei Verfügungsberechtigte, Nutzung Commerzbank-/Cash Group ⁵⁾ -Geldautomaten sowie Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen am Schalter, Pro Konto sind max. zwei Mastercard und zwei Visa Karten im Preis enthalten ⁶⁾ , Einrichtung/Änderung/Ausführung von SEPA-Daueraufträgen, Nutzung des Online Bankings mit photoTAN, Ausführung beleghaft beauftragter SEPA-Überweisungen / SEPA-Echtzeitüberweisungen, Einzug von auf Euro ausgestellten Inlands-Schecks ⁷⁾ .	

KlassikKonto – Für Neuverträge ab dem 1.02.2025	Monatspauschale 9,90 EUR
--	--------------------------

Sämtliche Buchungsposten, Commerzbank Girocard ⁴⁾ für bis zu zwei Verfügungsberechtigte, Nutzung Commerzbank-/Cash Group ⁵⁾ -Geldautomaten sowie Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen am Schalter, Mastercard Debit für bis zu zwei Verfügungsberechtigte, Einrichtung/Änderung/Ausführung von SEPA-Daueraufträgen, Nutzung des Online Bankings mit photoTAN, Ausführung beleghaft beauftragter SEPA-Überweisungen / SEPA-Echtzeitüberweisungen, Einzug von auf Euro ausgestellten Inlands-Schecks ⁷⁾ .	
---	--

GiroKonto – Für Neuverträge ab dem 17.02.2025	Monatspreis 4,90 EUR
Kontoführung	0,00 EUR
- Bei Vermögenswerten ⁸⁾ ab 50.000 Euro im Kalendermonat	
Sämtliche Buchungsposten, Kontoauszug über das elektronische Postfach ⁹⁾ , Commerzbank Girocard ⁴⁾ / Commerzbank Virtual Debit Card, Nutzung Commerzbank-/Cash Group ⁵⁾ -Geldautomaten, Ausführung von SEPA-Daueraufträgen, Nutzung des Online Bankings mit photoTAN.	

Ausführung beleghaft beauftragter SEPA-Überweisungen / SEPA-Echtzeitüberweisungen	pro Überweisung 3,90 EUR
Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen am Schalter	pro Vorgang 3,90 EUR
Einzug von auf Euro ausgestellten Inlands-Schecks ⁷⁾	pro Scheck 3,90 EUR

StartKonto – Für Neuverträge ab dem 15.04.2021 ¹⁰⁾	Monatspreis 0,00 EUR
- für Personen im Alter von 7 Jahren bis einschließlich 27 Jahren	
- bei Fortbestehen ab dem 28. Geburtstag (kein Neuabschluss)	9,90 EUR

Sämtliche Buchungsposten, Young Visa Kreditkarte und Commerzbank Girocard ⁴⁾ , Nutzung Commerzbank-/Cash Group ⁵⁾ -Geldautomaten, Ausführung von SEPA-Daueraufträgen, Nutzung des Online Bankings mit photoTAN.	
---	--

Ausführung beleghaft beauftragter SEPA-Überweisungen / SEPA-Echtzeitüberweisungen	pro Überweisung 2,50 EUR
Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen am Schalter	pro Vorgang 2,50 EUR
Einzug von auf Euro ausgestellten Inlands-Schecks ⁷⁾	pro Scheck 2,50 EUR

BasisKonto	Monatspreis 6,90 EUR
-------------------	----------------------

Sämtliche Buchungsposten, Commerzbank Girocard ⁴⁾ für bis zu zwei Verfügungsberechtigte, Nutzung Commerzbank-/Cash Group ⁵⁾ -Geldautomaten sowie Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen am Schalter, Einrichtung / Änderung / Ausführung von SEPA-Daueraufträgen, Einzug von auf Euro ausgestellten Inlands-Schecks ⁷⁾ , Nutzung des Online Bankings, Ausführung belegloser Inlands-/SEPA-Überweisungen / SEPA-Echtzeitüberweisungen.	
---	--

Ausführung beleghaft beauftragter SEPA-Überweisungen / SEPA-Echtzeitüberweisungen	pro Überweisung 1,50 EUR
---	--------------------------

- 7) Mit Einreichung eines vollständig ausgefüllten Formulars für Inlands-Scheckeinreichung der Bank.
- 8) Guthaben auf Tagesgeld-, Festgeld- und Sparkonten sowie Girokonten und Vermögenswerten im Depot, die unter einer Kundennummer geführt werden, sind maßgeblich und werden zusammengerechnet. Negativsaldo auf Girokonten bleiben unberücksichtigt. Eine Überprüfung erfolgt monatlich am letzten Bankarbeitstag mit Verweis auf die unter Textziffer A. III. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste genannte Annahmefrist. Sofern die Vermögenswerte den Mindestwert von 50.000 EUR unterschritten haben, wird der Monatspreis mit dem nächstfolgenden Kontoabschluss berechnet. Es werden ausschließlich Vermögenswerte unter einer Kundennummer bei der Marke Commerzbank berücksichtigt. Eine Zusammenfassung von Vermögenswerten über mehrere Kundennummern hinweg erfolgt daher nicht.
- 9) Abweichend von den „Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste“, Textziffer A.I.2.a. Satz 2, stellt die Bank die Kontoauszüge nicht am Kontoauszugsdrucker, sondern ausschließlich im elektronischen Postfach zum Abruf bereit.
- 10) Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Praktikanten, Volontäre, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Nachweis des Alters und des Ausbildungs-/Berufstatus bei Vertragsabschluss

Preisaushang – Seite 2

Karten

	Jahresentgelte
SparCard	0,00 EUR
Commerzbank Girocard ^{12)*}	10,00 EUR
ClassicKreditkarte (Mastercard / Visa)	39,90 EUR
Zusatzkarte (betrifft nur Bestandsgeschäft)	29,90 EUR
GoldKreditkarte (Mastercard / Visa)	99,90 EUR
Zusatzkarte (betrifft nur Bestandsgeschäft)	79,90 EUR
PremiumKreditkarte (Mastercard / Visa)	
Pro Konto sind max. zwei Mastercard und zwei Visa Karten im Preis enthalten.	
jede weitere Karte	59,90 EUR
Prepaid Karte Junior (Mastercard / VISA) bis 18 Jahre	0,00 EUR
Prepaid Karte (Mastercard / VISA) ab 18 Jahre	39,90 EUR
	Monatsentgelte
Mastercard Debit*	3,50 EUR
Virtual Debit Card*	0,00 EUR

* soweit nicht in Kontomonatsspauschale enthalten

Allgemeine Zahlungsverkehrsleistungen

Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen am Schalter
(soweit unter „Girokonten (Privatkonten)“ nicht anders geregelt)

- zulasten oder zugunsten eigener Zahlungsverkehrskonten von Kunden der Commerzbank pro Vorgang 2,50 EUR

Bargeldauszahlungen¹⁾ an eigene Kunden am Geldautomaten

mit ClassicKreditkarte / GoldKreditkarte / Prepaid Karte / Mastercard Debit / Virtual DebitCard / Young Visa Kreditkarte	1,95 %
auf den Auszahlungsbetrag	mind. 5,98 EUR
mit PremiumKreditkarte ²⁾	1,95 %
auf den Auszahlungsbetrag	mind. 5,98 EUR

an eigene Kunden bei fremden Kreditinstituten (KI) / Zahlungsdienstleistern (ZDL)

mit Commerzbank Girocard ¹²⁾ / SparCard	
– bei inländischen KI / ZDL der Cash Group ³⁾	0,00 EUR
– bei inländischen KI / ZDL, die ein direktes Kundenentgelt erheben ⁴⁾	
– seitens Commerzbank	0,00 EUR
– seitens Geldautomaten-Betreiber	betreiberindividuelles Entgelt
– bei anderen KI / ZDL, die kein direktes Kundenentgelt erheben	1,00 %
	mind. 5,98 EUR ⁵⁾

mit Mastercard Debit / Virtual Debit Card auf den Auszahlungsbetrag	1,95 %
zuzüglich Entgelt des Geldautomatenbetreibers	mind. 5,98 EUR
	Zuzüglich 1,50 % für Auslandseinsatz
	(Gilt nur außerhalb des Eurolandes,
	betr. nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)

mit ClassicKreditkarte / GoldKreditkarte / Prepaid Karte / Young Visa Kreditkarte	1,95 % ⁵⁾
auf den Auszahlungsbetrag	mind. 5,98 EUR
	Zuzüglich 1,75 % für Auslandseinsatz
	(Gilt nur außerhalb des Eurolandes,
	betr. nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)

mit PremiumKreditkarte (Mastercard / Visa) ²⁾	1,95 %
auf den Auszahlungsbetrag	mind. 5,98 EUR
	Zuzüglich 1,75 % für Auslandseinsatz
	(Gilt nur außerhalb des Eurolandes,
	betr. nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)

Bezahlen von Waren und Dienstleistungen

PIN-gestützte Zahlungen (POS) Einsatz von Commerzbank Girocard¹²⁾ an Terminals

- in EURO entgeltfrei
- Ausland (EU-Länder) mit anderer Landeswährung als Euro 1 %, mind. 1,50 EUR
- Ausland (Nicht-EU-Länder) 1 %, mind. 2,50 EUR

GeldKarte Einsatzentgelt

- Inland pro Quartal 2,00 EUR

alle Mastercard / Visa: ClassicKreditkarte / GoldKreditkarte / PremiumKreditkarte / Prepaid Karte / Young Visa Kreditkarte

- Umsätze außerhalb des Eurolandes 1,75 % Auslandseinsatzentgelt (betr. nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)

mit Mastercard Debit / Virtual Debit Card

- Umsätze außerhalb des Eurolandes 1,50 % Auslandseinsatzentgelt (betr. nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)

Währungsumrechnungsentgelt für Kartenzahlungen und Bargeldauszahlungen

- in anderen EWR-Währungen 0,59 % auf den Euro-Referenzwechselkurs innerhalb des EWR¹¹⁾ der Europäischen Zentralbank

Bargeldauszahlungen¹⁾ an fremde Kunden

- mit anderen vom Geldautomaten akzeptierten Karten siehe Bildschirmanzeige⁶⁾

Laden der GeldKarte

- eigene Kunden an fremden Ladeterminals ⁷⁾
- fremde Kunden an Commerzbank Ladeterminals ⁸⁾

Sorten ^{9) 10)} Aktuelle Sortenkurse erhalten Sie auf www.commerzbank.de und bei unseren Beratern in der Filiale.

- Abwicklungskosten für den An- und Verkauf pro Transaktion 0,00 EUR
- bei Versand an Lieferadresse auf dem deutschen Festland (nur bis zu einem Betrag von 5.000 EUR) Transportkosten 7,90 EUR
- Ankauf DM fester Wechselkurs (1,95583)

Edelmetalle ^{9) 10)} Aktuelle Preise erhalten Sie auf www.commerzbank.de und bei unseren Beratern in der Filiale.

- Abwicklungskosten für den An- und Verkauf pro Transaktion 12,60 EUR
- bei Versand an Lieferadresse auf dem deutschen Festland (nur bis zu einem Betrag von 5.000 EUR) Transportkosten 7,90 EUR

Privatkredite

Ratenkredit

Die Ermittlung der Konditionen für den Commerzbank Ratenkredit, für freie Verwendung, Auto- und Modernisierungskredit erfolgt bonitätsabhängig in einem standardisierten Kreditvergabeverfahren. Gerne können Sie in unseren Filialen oder über unsere Online-Kreditantragstrecke ein persönliches Angebot beantragen.

Wertpapiergeschäft: KlassikDepot

An- und Verkauf:

WP-Art	Provision	Minimum
Aktien, Zertifikate	1,0 % vom Kurswert, zzgl. 4,90 EUR	49,90 EUR
Renten	0,5 % vom Kurswert, mindestens vom Nennwert, zzgl. 4,90 EUR	49,90 EUR

Investmentfondsanteile:

Kauf zum Ausgabepreis (enthält einen Ertragsanteil orientiert am Ausgabeaufschlag)* Verkauf/Rückgabe ohne Provision zum Rücknahmepreis*

An-/Verkauf über Börsen Entgelte analog zu An- und Verkauf Aktien

* In Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfonds, Ausnahmen sind im Einzelfall zu erfragen.

Vormerkung und Überwachung von Preisgrenzen /

Limiten für Kauf- oder Verkaufsaufträge p. M. 5,00 EUR

Depotverwaltungs- und -verwaltungsentgelte:

auf das Depotvolumen: 0,25 % p.a. inkl. USt.
Mindestentgelt: 19,90 EUR p. Q. inkl. USt.

Die Berechnung erfolgt taggenau auf Basis des Kurswertes des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert); bei Wertpapieren, die nicht girosammelverwahrt werden, wird das Volumen doppelt zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Das Mindestentgelt wird pro angefangenes Quartal berechnet.

Hinweis: Die Preise für weitere Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft im Rahmen des KlassikDepots, StartDepots, DirektDepots, PremiumDepots, PremiumFondsDepots, der Vermögensverwaltung sowie weitere Dienstleistungen und die Wertstellungsregelung im normalen Geschäftsverkehr mit Privaten Kunden entnehmen Sie bitte dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Von der Bank ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen werden nicht geschützt.

Näheres entnehmen Sie bitte Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem „Informationsbogen für den Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Commerzbank AG

- 1) Bargeldauszahlungen am Schalter nicht möglich (gilt für eigene und fremde Kunden).
- 2) Max. 12 kostenlose Bargeldauszahlungen p.a. im Inland u. 25 kostenlose Bargeldauszahlungen p.a. im Ausland pro Karte.
- 3) Zur Cash Group gehören Commerzbank, Deutsche Bank, UniCredit Bank, Postbank und deren Tochtergesellschaften.
- 4) Der Geldautomatenbetreiber zieht das vereinbarte Entgelt zusammen mit dem Auszahlungsbetrag ein.
- 5) Ggf. kommt noch ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzu (ist vor Ort ausgewiesen).
- 6) Zusätzlich kann ein Entgelt Ihres kartenausgebenden Institutes anfallen, dessen Höhe Sie bitte dort erfragen.
- 7) Wir belasten die uns durch das das Terminal betreibende Institut berechneten Entgelte an Sie weiter; sie betragen im Regelfall 1,00 EUR. Ladungen mit GeldKarten der Cash Group sind kostenfrei.
- 8) Ob und ggf. in welcher Höhe Ihre kartenausgebende Stelle einen Preis verlangt, können Sie dort erfragen. In der Regel beträgt dieses Entgelt 1,00 EUR. Ladungen mit GeldKarten von Banken der Cash Group sind kostenfrei.
- 9) Abgabe und Abholung vor Ort nur in Filialen mit Kassenservice möglich.
- 10) Nur für Kunden mit Zahlungsverkehrskonto.
- 11) Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 12) mit zusätzlicher Visa-Funktion

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene¹

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist

Commerzbank AG
Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 98660208
meinebank@commerzbank.com

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Commerzbank AG
Datenschutzbeauftragter
Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 98660208
datschutzbeauftragter@commerzbank.com

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden oder anderen Betroffenen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen des Commerzbank-Konzerns oder von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Umsatzen im Zahlungsverkehr), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- oder Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), kreditrelevante Daten (z.B. Einnahmen und Ausgaben), Werbe- und Vertriebsdaten (inkl. Werbescores), Doku-

mentationsdaten (z.B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- a. zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

- b. im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteilen (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und des Bedarfs beim Pfändungsschutz- oder Basiskonto,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen z.B. an Geldautomaten (vgl. auch § 4 BDSG),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Risikosteuerung im Commerzbank-Konzern.

¹ z. B. Bevollmächtigte, Interessenten an Produkten, Nichtkunden wie z. B. Drittsicherungsgeber

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene

Seite 2/4

c. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten im Commerzbank-Konzern, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke, Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d. aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und im Commerzbank-Konzern.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese insbesondere das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über unsere Kunden dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht,

Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Grundbuchämter) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,

- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z.B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunftsteien),
- andere Unternehmen im Commerzbank-Konzern zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung,
- Gläubiger oder Insolvenzverwalter, welche im Rahmen einer Zwangsvollstreckung anfragen,
- Kartendienstleister oder Händler, welche bei abgelehnten Kartenzahlungen anfragen,
- Dritte, welche in den Kreditgebungsprozess eingebunden sind (z.B. Versicherungen, Bausparkassen, Fondsgesellschaften, Förderinstitute, Treuhänder, Dienstleister, welche Wertermittlungen durchführen),
- Partner im Kreditkartengeschäft (z.B. American Express, Tchibo, Deutsche Bahn, TUI),
- Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit

- es zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich ist (z.B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Des Weiteren ist eine Übermittlung an Stellen in Drittstaaten in folgenden Fällen vorgesehen:

- Sofern dies in Einzelfällen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten möglicherweise an einen IT-Dienstleister in den USA oder einem anderen Drittstaat zur Gewährleistung des IT-Betriebs der Bank unter Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus übermittelt.
- Personenbezogene Daten von Interessenten an Bankprodukten können mit deren Einwilligung in Rahmen eines CRM-Systems auch in den USA verarbeitet werden.

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene

Seite 3/4

- Mit der Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen sowie im Rahmen einer Interessenabwägung, werden in Einzelfällen personenbezogene Daten (z.B. Legitimationsdaten) unter Einhaltung des Datenschutzniveaus der Europäischen Union übermittelt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Kreditwesengesetz (KWG), Geldwäschegesetz (GwG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen, diesen auszuführen und zu beenden.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen (z.B. bei der Beantragung von Kreditkarten), werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Ein-

**Datenschutzhinweise
für Kunden und andere Betroffene**

Seite 4/4

kommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO**Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Commerzbank AG
Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 98660208
widerspruch@commerzbank.com

Version 1.0 Deutschland DE

SCHUFA-INFORMATION NACH ART. 14 DS-GVO

1. NAME UND KONTAKTDATEN DER VERANTWORTLICHEN STELLE SOWIE DES BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z.B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkündet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften, Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten), Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z.B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung, Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z.B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen, Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen), Daten aus Compliance-Listen, Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert, Anschriftendaten, Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu unseren Löschrufen können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden.

3. BETROFFENENRECHTE

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.**

Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung.

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter,
Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.**

4. PROFILBILDUNG (SCORING)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z.B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Informationsbogen für den Einleger

Kundennummer _____

Bankleitzahl _____

Kundenbezeichnung _____

Mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der Commerzbank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²⁾ Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: Commerzbank, comdirect, Dresdner Bank, onvista
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Postanschrift: Burgstraße 28 Postfach 11 04 48 10178 Berlin 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	
Ort, Datum	_____
Unterschrift 	_____

1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt.
Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Commerzbank AG ist auch unter den Marken comdirect, Dresdner Bank und onvista tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.

3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28 Postanschrift
10178 Berlin Postfach 11 04 48
Deutschland 10834 Berlin
Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Webseite des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Allgemeine Informationen zur Bank

(Stand: 15.10.2025)

Seite 1/1

Kundennummer

Bankleitzahl

Kontoinhaber

Hauptverwaltung	Commerzbank Aktiengesellschaft
gesetzliche Vertretungsberechtigte	Bettina Orlopp (Vorsitzende), Michael Kotzbauer, Sabine Mlnarsky, Thomas Schauler, Carsten Schmitt, Bernhard Spalt, Christiane Vorspel-Rüter
Anschrift	Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt
Telefon	+49 - (0)69 / 1 36 - 20
Telefax	+49 - (0)69 / 28 53 89
E-Mail	info@commerzbank.com
Homepage (Internet)	www.commerzbank.de; www.commerzbank.com
Handelsregistereintragung	Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 32000
Aufsichtsbehörden	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main BAKNr.: 100005 Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Umsatzsteueridentifikationsnummer	DE - 114 103 514

Zuständige Kundeneinheit	Commerzbank AG
Anschrift	
Telefon	
Telefax	

Weitere Kontaktdaten:

Commerzbank Girocard (Debitkarte), ServiceCard	Zentraler Sperrannahmedienst: Telefon: +49 - (0)18 05 / 02 10 21
MasterCard/Visa (Kreditkarte), Prepaid Karte (Kreditkarte)	Telefon bei Verlust oder Diebstahl: +49 - (0) 69 / 50 50 20 40 Postadresse: Commerzbank AG Postfach 110336, 60038 Frankfurt
American Express Card (Kreditkarte)	Telefon bei Verlust oder Diebstahl: +49 - (0) 69 / 97 97 - 10 00 Postadresse: American Express Services, Theodor-Heuss Allee 112 , 60486 Frankfurt
Online Banking	Telefon: 069 98 66 00 33 Aus dem Ausland: +49 - (0) 69 98 66 00 33 E-Mail: onlinebanking@commerzbank.com
Business Card (Kreditkarte)	Telefon bei Verlust oder Diebstahl: +49 - (0) 69 / 50 50 20 40 Postadresse: Business Card Service Postfach 110347, 60038 Frankfurt